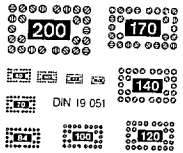

Vorschlag des Hauptvorstandes der Gewerkschaft Holz zur Neufassung der Satzung

C 98 - 02137

Vorschlag
des Hauptvorstandes
der Gewerkschaft Holz
zur Neufassung der Satzung

C 98 - 02137

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

Alte Fassung

§ 1

Die Vereinigung führt den Namen: Gewerkschaft Holz Ihr Organisationsbereich ist zunächst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin. Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Die Gewerkschaft ist zuständig für alle Arbeitnehmer, die in Betrieben der im Anhang zu dieser Satzung aufgeführten Berufe, Handwerke und Industrien beschäftigt sind.

Zweck und Aufgaben

§ 3

Zweck und Ziel der Gewerkschaft sind:

a) Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder.

b) Durchsetzung der völligen Anerkennung des Wertes und des Rechtes der Arbeit.

c) Gleichberechtigung aller im Organisationsgebiet tätigen Arbeitnehmer in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.

Das soll erreicht werden durch:

Aufklärung und Schulung der Mitglieder und Pflege der Gemeinschaft durch regelmäßige Versammlungen, Vorträge, bildende Veranstaltungen.

Pflege und Förderung der beruflichen Ausbildung und der kulturellen Bedürfnisse der Mitglieder.

Abschlüsse von Tarifverträgen und das Bestreben, dem Arbeiter einen gerechten Anteil am Ertrag der Wirtschaft zu sichern unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Frauen und Jugendlichen.

Einführung und Gewährung von Unterstützungen.

Einfluß auf die Gesetzgebung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet, Erreichung der Mitbestimmung in Betrieb, Wirtschaft und Verwaltung, Bekämpfung von nationalistischen und militaristischen Einflüssen.

Gewährung von Rechtsschutz.

Förderung und Überwachung der Arbeits- und Unfallschutzbestimmungen.

Statistische Erhebungen und deren Auswertung.

Zusammenarbeit mit den deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit gleichgearteten internationalen Gewerkschaftsvereinigungen.

§ 4

Um ihre Aufgaben wirksam erfüllen und ihre Ziele sicher erreichen zu können, erstrebt die Gewerkschaft die Zusammenfassung aller Arbeiter, Arbeiterinnen, Lehrlinge und Angestellten in ihrem räumlichen und beruflichen Zuständigkeitsgebiet.

Die Gewerkschaft achtet die politische und weltanschauliche Meinung ihrer Mitglieder. im übrigen ist die Gewerkschaft parteipolitisch neutral.

Mitgliedschaft

§ 5

Jeder Arbeitnehmer, für den die Gewerkschaft zuständig ist, kann die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft ist vom Alter, vom Geschlecht, von der Staatszugehörigkeit, von der Rasse und vom politischen und religiösen Bekenntnis nicht abhängig.

Neuer Vorschlag

§ 1

Die Vereinigung führt den Namen: Gewerkschaft Holz Ihr Organisationsbereich ist zunächst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin. Sie hat ihren Sitz in Dusseldorf.

§ 2

Die Gewerkschaft Holz ist zuständig für alle Arbeitnehmer, die in Betrieben der im Anhang zu dieser Satzung aufgeführten Berufe, Handwerke und Industrien beschäftigt sind.

Zweck und Aufgaben

§ 3

Zweck und Ziel der Gewerkschaft Holz sind:

a) Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder.

b) Durchsetzung der unbedingten Anerkennung und Gleichberechtigung aller Arbeitnehmer in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft.

Das soll erreicht werden durch:

Aufklärung und Schulung der Mitglieder und Pflege der Gemeinschaft durch regelmäßige Versammlungen, Vorträge, bildende Veranstaltungen.

Einfluß auf die Gesetzgebung im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, Erreichung der Mitbestimmung in Betrieb, Wirtschaft und Verwaltung, Bekämpfung von nationalistischen und militaristischen Einflüssen.

Abschlüsse von Tarifverträgen und das Bestreben, dem Arbeiter einen gerechten Anteil am Ertrag der Wirtschaft zu sichern unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Frauen und Jugendlichen.

Pflege und Förderung der beruflichen Ausbildung und der kulturellen Bedürfnisse der Mitglieder.

Gewährung von Unterstützungen.

Gewährung von Rechtsschutz.

Förderung und Überwachung der Arbeits- und Unfallschutzbestimmungen.

Zusammenarbeit mit den deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit gleichgearteten internationalen Gewerkschaftsvereinigungen.

§ 4

Um ihre Aufgaben wirksam erfüllen und ihre Ziele sicher erreichen zu können, erstrebt die Gewerkschaft Holz die Zusammenfassung aller Arbeiter, Arbeiterinnen, Lehrlinge und Angestellten in ihrem räumlichen und beruflichen Zuständigkeitsgebiet.

Die Gewerkschaft Holz ist parteipolitisch neutral und achtet die politische und weltanschauliche Meinung ihrer Mitglieder.

Mitgliedschaft

§ 5

Jeder Arbeitnehmer, für den die Gewerkschaft Holz zuständig ist, kann die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft ist vom Alter, vom Geschlecht, von der Staatszugehörigkeit, von der Rasse und vom politischen und religiösen Bekenntnis nicht abhängig.

Alte Fassung	Neuer Vorschlag
§ 6	§ 6
Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es notwendig erscheint, um eine Schädigung der Gewerkschaft zu verhüten.	Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn mit dieser eine Schädigung der gewerkschaftlichen Interessen zu befürchten ist.
Über Einspruch wegen Nichtaufnahme entscheidet der Hauptvorstand; gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde beim Gewerkschaftsausschuß und gegen den Beschluß des letzteren beim Gewerkschaftstag zulässig.	Über Einspruch wegen Nichtaufnahme entscheidet der Hauptvorstand; gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde beim Hauptausschuß und als letzte Instanz beim Gewerkschaftstag zulässig.
§ 7	§ 7
Das Beitrittsgeld beträgt 1,— DM, für Jugendliche unter 18 Jahren 50 Pfennig.	Die Aufnahmegebühr beträgt 1,— DM, für Jugendliche unter 18 Jahren 50 Pfennig.
Der Mitgliedsausweis wird nach Entrichtung des Beitrittsgeldes ausgestellt. Verlorene oder unbrauchbar gewordene Mitgliedsausweise werden gegen eine Gebühr von 1,— DM ersetzt.	Der Mitgliedsausweis wird nach Entrichtung der Aufnahmegebühr ausgestellt. Verlorene oder unbrauchbar gewordene Mitgliedsausweise werden gegen eine Gebühr von 1,— DM ersetzt.
§ 8	§ 8
Die für die Zeit vor 1933 nachgewiesene Mitgliedschaft bei einer Gewerkschaft wird angerechnet, sofern diese bis zur Auflösung der Gewerkschaften bestand und der Antrag bis zum 31. 12. 1948 gestellt war. Heimkehrer aus Kriegsgefangenschaft und diesen gleichzustellende Rückkehrer, Flüchtlinge usw. können einen solchen Antrag innerhalb von drei Monaten nach ihrer Rückkehr stellen. Wird glaubhaft geltend gemacht, daß die Fristeinhaltung nicht möglich war, so kann der Hauptvorstand die Anrechnung der früheren Mitgliedschaft in Ausnahmefällen auch nach Fristablauf bewilligen.	Die für die Zeit vor 1933 nachgewiesene Mitgliedschaft bei einer Gewerkschaft wird angerechnet, sofern diese bis zur Auflösung der Gewerkschaften bestand und der Antrag bis zum 31. 12. 1948 gestellt war. Heimkehrer aus Kriegsgefangenschaft und diesen gleichzustellende Rückkehrer, Flüchtlinge usw. können einen solchen Antrag innerhalb von drei Monaten nach ihrer Rückkehr stellen. Wird glaubhaft geltend gemacht, daß die Fristeinhaltung nicht möglich war, so kann der Hauptvorstand die Anrechnung der früheren Mitgliedschaft in Ausnahmefällen auch nach Fristablauf bewilligen.
§ 9	§ 9
Beim Wechsel des Arbeitsplatzes, der nach den Richtlinien des Deutschen Gewerkschaftsbundes den Übertritt zu einer anderen Gewerkschaft zur Folge hat, werden die bisher geleisteten Beiträge angerechnet, sofern die Mitgliedschaft nicht unterbrochen war. Die ordnungsgemäße Abmeldung muß im Mitgliedsbuch eingetragen sein.	Bei Übertritt von einer anderen Gewerkschaft werden die bisher geleisteten Beiträge angerechnet, sofern die Mitgliedschaft nicht unterbrochen war. Die Abmeldung muß ordnungsgemäß im Mitgliedsbuch eingetragen sein.
§ 10	§ 10
Mitglieder, die ihren Wohn- und Arbeitsort wechseln, dürfen in der künftigen Verwaltungsstelle nur geführt werden, wenn die bisherige Verwaltungsstelle die ordnungsgemäße Abmeldung im Mitgliedsausweis eingetragen hat.	Mitglieder, die ihren Wohn- und Arbeitsort wechseln, dürfen in der künftigen Verwaltungsstelle nur geführt werden, wenn die bisherige Verwaltungsstelle die ordnungsgemäße Abmeldung im Mitgliedsausweis eingetragen hat.
Beendigung der Mitgliedschaft	**Beendigung der Mitgliedschaft**
§ 11	§ 11
Der Austritt kann durch entsprechende Mitteilung an die zuständige Orts- oder Bezirksverwaltung oder an den Hauptvorstand erfolgen.	Der Austritt kann durch entsprechende Mitteilung an die zuständige Orts- oder Bezirksverwaltung oder an den Hauptvorstand erfolgen. Wenn ein Mitglied trotz voraufgegangener Mahnung mit seinen Beiträgen mehr als zwei Monate im Rückstand ist, ohne um Stundung nachgesucht zu haben, kann es von der Ortsverwaltung gestrichen werden.
§ 12	§ 12
Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen: a) wenn es trotz voraufgegangener Mahnung mit seinen Beiträgen mehr als 2 Monate im Rückstand ist, ohne um Stundung nachgesucht zu haben; b) wenn es sich gewerkschaftsschädigende Handlungen hat zuschulden kommen lassen; c) wenn es sich beharrlich weigert, Anweisungen des Hauptvorstandes, der Bezirksleitung oder der Verwaltungsstelle, die durch die Satzung begründet sind, nachzukommen;	Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen: a) wenn es sich gewerkschaftsschädigende Handlungen zuschulden kommen ließ; b) wenn es sich beharrlich weigert, durch die Satzung begründete Anweisungen des Hauptvorstandes, der Bezirksleitung oder der Ortsverwaltung zu beachten; c) wenn es sich Eigentum der Gewerkschaft Holz widerrechtlich aneignet. Der Ausschluß erfolgt durch den Hauptvorstand.

Alte Fassung	Neuer Vorschlag
d) wenn es durch widerrechtliche Aneignung von Eigentum der Gewerkschaft diese schädigt.	
§ 13	§ 13
Der Ausschluß nach a) erfolgt durch die Verwaltungsstelle, nach b) und c) durch den Hauptvorstand. Der Ausschluß nach b) und c) wird dem Ausgeschlossenen durch den Hauptvorstand mit Begründung und Hinweis auf sein Beschwerderecht nach § 14 der Gewerkschaftssatzung schriftlich mitgeteilt. a) In besonderen Fällen kann auch ohne Antrag einer Verwaltungsstelle der Ausschluß vom Hauptvorstand vollzogen werden. Der Vorstand der Verwaltungsstelle und der Bezirksleiter sind jedoch vorher zu hören. In solchen Fällen kann von dem Ausgeschlossenen innerhalb von vier Wochen beim Hauptausschuß Beschwerde eingelegt werden. Einspruch und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. b) Mitglieder, welche die Gewerkschaft durch Betrug, Unterschlagung von Gewerkschaftsgeldern, durch Streik- oder Sperrbruch schädigen, können vom Hauptvorstand ohne Voruntersuchung ausgeschlossen werden. c) Jeder Ausschlußantrag ist ausführlich zu begründen und zusammen mit dem Beweismaterial dem Hauptvorstand einzusenden.	Der Ausschluß nach a) erfolgt durch die Verwaltungsstelle, nach b) und c) durch den Hauptvorstand. Der Ausschluß nach b) und c) wird dem Ausgeschlossenen durch den Hauptvorstand mit Begründung und Hinweis auf sein Beschwerderecht nach § 14 der Gewerkschaftssatzung schriftlich mitgeteilt. In besonderen Fällen kann auch ohne Antrag einer Verwaltungsstelle der Ausschluß vom Hauptvorstand vollzogen werden. Der Vorstand der Verwaltungsstelle und der Bezirksleiter sind jedoch vorher zu hören. Mitglieder, welche die Gewerkschaft Holz durch Betrug, Unterschlagung von Gewerkschaftsgeldern, durch Streik- oder Sperrbruch schädigen, können vom Hauptvorstand ohne Voruntersuchung ausgeschlossen werden. Jeder Ausschlußantrag ist ausführlich zu begründen und zusammen mit dem Beweismaterial dem Hauptvorstand einzusenden.
§ 14	§ 14
Gegen den Ausschluß nach § 12b) oder c) kann sowohl der Ausgeschlossene wie auch die Verwaltungsstelle, der er angehörte, Beschwerde beim Gewerkschaftsausschuß erheben. Gegen die Entscheidung des Hauptausschusses kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erhoben werden. Über diesen Einspruch entscheidet der nächste Gewerkschaftstag.	Gegen den Ausschluß kann sowohl der Ausgeschlossene als auch die Verwaltungsstelle, der er angehörte, Beschwerde beim Hauptausschuß erheben. Gegen die Entscheidung des Hauptausschusses kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erhoben werden. Über diesen Einspruch entscheidet der nächste Gewerkschaftstag.
§ 15	§ 15
Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes. Beiträge können während dieser Zeit unter Vorbehalt angenommen werden; sie werden zurückerstattet, wenn die Beschwerde erfolglos bleibt.	Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes. Beiträge können während dieser Zeit unter Vorbehalt angenommen werden; sie werden zurückerstattet, wenn die Beschwerde erfolglos bleibt.
§ 16	§ 16
Nach § 12b) oder c) Ausgeschlossene können nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes wieder aufgenommen werden. Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.	Ausgeschlossene können nur mit Zustimmung des Hauptvorstandes wieder aufgenommen werden. Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.
§ 17	§ 17
Mit dem Ausscheiden aus der Gewerkschaft erlöschen alle Rechte an diese und ebenso die Pflichten des Mitgliedes.	Mit dem Ausscheiden aus der Gewerkschaft Holz erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
Beitrag	**Beitrag**
§ 18	§ 18
Jedes Mitglied hat wöchentlich einen Beitrag zu entrichten. Pünktliche Beitragszahlung ist Pflicht. Verlorene Beitragsmarken werden nicht ersetzt und müssen nachbezahlt werden.	Jedes Mitglied hat wöchentlich einen Beitrag zu entrichten. Pünktliche Beitragszahlung ist Pflicht. Verlorene Beitragsmarken werden nicht ersetzt und müssen nachbezahlt werden.

Alte Fassung	Neuer Vorschlag
§ 19	§ 19
Der Wochenbeitrag wird in Höhe eines Stundenlohnes, ab- oder aufgerundet auf die nächstliegende Beitragsklasse, erhoben.	Der Wochenbeitrag wird in Höhe eines Stundenlohnes, ab- oder aufgerundet auf die nächstliegende Beitragsklasse, erhoben.
Beiträge nach Maßgabe des Absatzes 1 sind ordentliche Beiträge.	Beiträge nach Maßgabe des Absatzes 1 sind ordentliche Beiträge.
§ 20	§ 20
Lehrlinge haben mindestens den Beitrag der niedrigsten Beitragsklasse zu zahlen.	Mitglieder, die infolge Arbeitsmangels länger als zwei Wochen weniger als 35 Stunden in der Woche arbeiten, können auf ihren Antrag hin so viel Beiträge zu 20 Pfennig entrichten, wie die ausgefallenen Arbeitsstunden Wochen ergeben.
Invaliden, die nicht mehr in Arbeit stehen, Kranke und Erwerbslose zahlen zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft einen Wochenbeitrag von 10 Pf.	
§ 21	§ 21
Kurzarbeitern, die infolge Arbeitsmangels länger als zwei Wochen weniger als 35 Stunden wöchentlich arbeiten, können auf ihren Antrag so viele beitragsfreie Wochen gewährt werden, wie die insgesamt ausgefallenen Arbeitsstunden volle Wochen ergeben.	Lehrlinge haben mindestens den Beitrag der niedrigsten Beitragsklasse zu zahlen. Invaliden, die nicht mehr in Arbeit stehen, Kranke und Erwerbslose zahlen zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft einen Wochenbeitrag von 20 Pfennig.
§ 22	§ 22
Auf eigenen Wunsch kann jedes Mitglied höhere Beiträge, als in den P graphen 19—21 festgesetzt sind, zahlen.	Mitglieder, die nach §§ 19 und 20 Beiträge zahlen, können auf Wunsch höhere Beiträge entrichten.
rstützungen	
§ 23	§ 23
Die Unterstützungseinrichtungen der Gewerkschaft sind der Satzung als Anhang beigefügt.	Die Gewerkschaft Holz unterhält für ihre Mitglieder folgende Unterstützungseinrichtungen: Streikunterstützung Gemaßregelten-Unterstützung Krankenunterstützung Invalidenunterstützung Unterstützung im Sterbefall Notfallunterstützung Die Bestimmungen der Unterstützungseinrichtungen der Gewerkschaft Holz sind der Satzung als Anhang beigefügt. Sämtliche Unterstützungen werden ohne Rechtsanspruch gewährt.
Rechtsschutz	**Rechtsschutz**
§ 24	§ 24
Die Gewerkschaft gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz, sofern die Mitgliedschaft seit mindestens 13 Wochen besteht. Bei kürzerer Mitgliedschaft wird dieser Schutz nur in den Fällen gewährt, in die das Mitglied durch seine Gewerkschaftstätigkeit einbezogen worden ist. Bei Jugendlichen und Lehrlingen wird der Rechtsschutz bereits nach sechswöchiger Mitgliedschaft gewährt.	In arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten gewährt die Gewerkschaft Holz ihren Mitgliedern Rechtsschutz, wenn sie eine Mitgliedschaft von mindestens 13 Wochen nachweisen. Bei Jugendlichen und Lehrlingen genügt eine Mitgliedschaft von mindestens 6 Wochen. Die Einzelheiten über die Gewährung des Rechtsschutzes sind in Anhang 8 der Satzung geregelt.
§ 25	§ 25
Der Rechtsschutz bezieht sich auf arbeitsrechtliche Streitigkeiten, auf Rechtsstreit aus der Sozialversicherung und aus der Gewerkschaftstätigkeit.	Der Hauptvorstand kann den Rechtsschutz in besonderen Fällen auch dann gewähren, wenn ein Anspruch nach § 24 nicht gegeben ist. Es muß sich hierbei jedoch um Rechtsstreitigkeiten handeln, in die das Mitglied durch seine gewerkschaftliche Tätigkeit einbezogen wurde.
Verwaltungsstelle	**Verwaltungsstelle**
§ 26	§ 26
In Orten mit größerer Mitgliederzahl ist eine Verwaltungsstelle zu bilden. Benachbarte Orte können zu einer gemeinsamen Verwaltungsstelle zusammengefaßt werden.	In Orten mit größerer Mitgliederzahl ist eine Verwaltungsstelle zu bilden. Benachbarte Orte können zu einer gemeinsamen Verwaltungsstelle zusammengefaßt werden.

Alte Fassung	Neuer Vorschlag
§ 27	§ 27
Die Geschäfte der Verwaltungsstelle führt der Vorstand. Er besteht aus: einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Jugendleiter und mindestens zwei Beisitzern.	Die Geschäfte der Verwaltungsstelle führt der Vorstand (Ortsverwaltung); bei hauptamtlich verwalteten Geschäftsstellen der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Vorstand soll bestehen aus: einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Jugendleiter, der Frauenleiterin und mindestens zwei Beisitzern.
Bei größerer Mitgliederzahl können mehr Beisitzer gewählt werden.	Bei größerer Mitgliederzahl können mehr Beisitzer gewählt werden.
§ 28	§ 28
In jeder Verwaltungsstelle sind drei, bei weniger als 50 Mitgliedern zwei Revisoren zu wählen. Diese haben die regelmäßigen Abrechnungen zu prüfen. Sie sind berechtigt, jederzeit Prüfungen vorzunehmen.	In jeder Verwaltungsstelle sind drei, bei weniger als 50 Mitgliedern zwei Revisoren zu wählen. Diese haben die regelmäßigen Abrechnungen zu prüfen. Sie sind berechtigt, jederzeit Prüfungen vorzunehmen.
§ 29	§ 29
Alljährlich findet im 1. Quartal in jeder Verwaltungsstelle eine Jahreshauptversammlung statt, in der der Vorstand über seine Tätigkeit berichtet. In der Jahreshauptversammlung werden die Mitglieder des Vorstandes, besoldete und unbesoldete, sowie die Revisoren jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Alle Gewählten bedürfen der Bestätigung durch den Hauptvorstand. Die Bestätigung des Hauptvorstandes ist als erfolgt zu betrachten, wenn der Hauptvorstand innerhalb zwei Wochen nach Meldung keinen Einwand erhebt.	Jährlich findet im 1. Quartal in jeder Verwaltungsstelle eine Jahreshauptversammlung statt, in der der Vorstand über seine Tätigkeit berichtet. In einer Jahreshauptversammlung werden die Mitglieder des Vorstandes, besoldete und unbesoldete, sowie die Revisoren jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt nach demokratischen Grundsätzen. Alle Gewählten bedürfen der Bestätigung durch den Hauptvorstand. Die Bestätigung des Hauptvorstandes ist als erfolgt zu betrachten, wenn der Hauptvorstand innerhalb zwei Wochen nach Meldung keinen Einwand erhebt.
§ 30	§ 30
Die Beschlüsse der vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlungen und der Jahreshauptversammlung sind für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend, sofern sie im Rahmen der Vorschriften der Gewerkschaftssatzung gefaßt worden sind.	Die Beschlüsse der vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlungen und der Jahreshauptversammlung sind für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend, sofern sie sich im Rahmen der Gewerkschaftssatzung halten.
§ 31	§ 31
In großen Verwaltungsstellen kann die Mitgliederversammlung durch eine Versammlung von Delegierten ersetzt werden. Die Delegierten sind von den Mitgliedern nach demokratischen Grundsätzen zu wählen. Die Sektions- oder Branchenleiter bilden mit den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern den erweiterten Vorstand. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Im Interesse der Kollegen werden für die einzelnen Berufsgruppen Sektionen gegründet. Zur besonderen Vertretung der Frauen und Jugendlichen werden Frauen- und Jugendgruppen gebildet.	In großen Verwaltungsstellen kann die Mitgliederversammlung durch eine Delegiertenkonferenz ersetzt werden. Die Delegierten sind von den Mitgliedern nach demokratischen Grundsätzen zu wählen. In den Verwaltungsstellen werden für die einzelnen Berufsgruppen Sektionen sowie Frauen- und Jugendgruppen gebildet. Die Sektions- oder Branchenleiter gehören zum erweiterten Vorstand.
§ 32	§ 32
Die Verwaltungsstellen erhalten 15 Prozent der Einnahmen aus den Beiträgen der Mitglieder zur Bestreitung ihrer Ausgaben. Alle Angestellten der Gewerkschaft werden aus der Hauptkasse besoldet.	Die Verwaltungsstellen erhalten 15 Prozent der Einnahmen aus den Beiträgen der Mitglieder zur Bestreitung ihrer Ausgaben. Angestellte der Verwaltungsstellen werden aus der Hauptkasse besoldet, soweit ihre Anstellung durch den Hauptvorstand erfolgt ist.

Alte Fassung	Neuer Vorschlag
§ 33	§ 33
Die Verwaltungsstellen haben vierteljährlich eine Abrechnung aufzustellen, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Kassenbestände und örtlich angelegten Gelder umfaßt.	Die Verwaltungsstellen haben vierteljährlich eine Abrechnung aufzustellen, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Kassenbestände, angelegten Gelder, Beteiligungen an Unternehmen sowie Einnahmen oder Ausgaben aus selbst betriebenen Unternehmen umfaßt.
Die von den Revisoren geprüfte Abrechnung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und spätestens zwei Wochen nach Vierteljahresschluß dem Hauptvorstand zu übergeben.	Die von den Revisoren geprüfte Abrechnung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und spätestens zwei Wochen nach Vierteljahresschluß dem Hauptvorstand zu übergeben.
Bezirksverwaltung	**Bezirksverwaltung**
§ 34	§ 34
Das räumliche Zuständigkeitsgebiet der Gewerkschaft wird vom Hauptvorstand in Bezirke eingeteilt, deren jeder einen Bezirksleiter und einen Bezirksvorstand hat. Dem Hauptvorstand bleibt es überlassen — wenn es die Zweckmäßigkeit erfordert —, einen zweiten gleichberechtigten Bezirksleiter im Bezirk nach Ausschreibung wählen zu lassen.	Das räumliche Zuständigkeitsgebiet der Gewerkschaft Holz wird vom Hauptvorstand in Bezirke eingeteilt, deren jeder einen Bezirksleiter und einen Bezirksvorstand hat. Dem Hauptvorstand bleibt es überlassen — wenn es die Zweckmäßigkeit erfordert —, einen zweiten gleichberechtigten Bezirksleiter im Bezirk wählen zu lassen.
§ 35	§ 35
Die Leitung der gesamten Tätigkeit der Gewerkschaft im Bezirk obliegt dem Bezirksleiter. Dieser ist in seinem Bezirk Vertreter des Hauptvorstandes.	Die Leitung der gesamten Tätigkeit der Gewerkschaft Holz im Bezirk obliegt dem Bezirksleiter. Er ist in seinem Bezirk Vertreter des Hauptvorstandes.
Die Wahrnehmung der Interessen des DGB sowie die Aufrechterhaltung der Verbindung mit den Landesbezirken des DGB obliegt der Bezirksleitung, in deren Bezirk die Landesbezirksleitung des DGB ihren Sitz hat.	Die Vertretung der Gewerkschaft Holz gegenüber der Landesbezirksleitung des DGB obliegt der Bezirksleitung, in deren Bezirk die Landesbezirksleitung des DGB ihren Sitz hat.
§ 36	§ 36
Die Wahl des Bezirksleiters erfolgt auf dem Bezirkstag. Sie bedarf der Bestätigung des Hauptvorstandes.	Die Wahl des Bezirksleiters erfolgt auf dem Bezirkstag. Sie bedarf der Bestätigung des Hauptvorstandes.
§ 37	§ 37
Zur Unterstützung des Bezirksleiters in der Erfüllung seiner Aufgaben wird in jedem Bezirk ein Bezirksvorstand gebildet, der aus vier bis sechs Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden auf dem Bezirkstag gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Hauptvorstand. Der Bezirksjugendleiter tritt als weiteres stimmberechtigtes Mitglied hinzu.	Zur Unterstützung des Bezirksleiters wird in jedem Bezirk ein Bezirksvorstand gebildet, der aus vier bis sechs Mitgliedern besteht. Der Bezirksjugendleiter tritt als weiteres stimmberechtigtes Mitglied hinzu.
	Die Mitglieder des Bezirksvorstandes werden auf dem Bezirkstag gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Hauptvorstand.
§ 38	§ 38
Die Kosten der Bezirksverwaltung trägt die Hauptkasse.	Die Kosten der Bezirksverwaltung trägt die Hauptkasse.
§ 39	§ 39
In jedem Bezirk findet in der Regel vor jedem Gewerkschaftstag ein Bezirkstag statt, der aus Delegierten der Verwaltungsstellen des Bezirks besteht. Die Einberufung erfolgt durch die Bezirksleitung im Auftrage des Hauptvorstandes.	In jedem Bezirk findet in der Regel vor jedem Gewerkschaftstag ein Bezirkstag statt, der aus Delegierten der Verwaltungsstellen des Bezirks besteht. Die Einberufung erfolgt durch die Bezirksleitung im Auftrage des Hauptvorstandes.
Mitglieder des Bezirksvorstandes, einschließlich des Bezirksjugendleiters, nehmen ohne Stimmrecht am Bezirkstag teil.	Mitglieder des Bezirksvorstandes nehmen ohne Stimmrecht am Bezirkstag teil.
§ 40	§ 40
Der Hauptvorstand erläßt Richtlinien für die Wahl der Delegierten zum Bezirkstag.	Der Hauptvorstand erläßt Richtlinien für die Wahl der Delegierten zum Bezirkstag.
§ 41	§ 41
Der Bezirkstag faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Delegierten. Auf Verlangen von mindestens zehn	Der Bezirkstag faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von mindestens zehn

Alte Fassung	Neuer Vorschlag
Delegierten ist die vertretene Mitgliederzahl bei der Stimmenzählung zugrunde zu legen.	Delegierten ist die vertretene Mitgliederzahl bei der Stimmenzählung zugrunde zu legen.
§ 42	§ 42
Die Kosten der Bezirkstagung trägt die Hauptkasse.	Die Kosten der Bezirkstagung trägt die Hauptkasse.
Hauptvorstand	**Hauptvorstand**
§ 43	§ 43
Der Hauptvorstand besteht aus: dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Hauptkassierer und fünf Beisitzern.	Der Hauptvorstand besteht aus: dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Hauptkassierer, fünf Beisitzern.
§ 44	§ 44
Die Beisitzer sind unbesoldet. Sie dürfen in einer Verwaltungsstelle oder Bezirksverwaltung der Gewerkschaft kein Amt bekleiden. Die Zahl der unbesoldeten Vorstandsmitglieder muß die der besoldeten um eins übersteigen.	Die Beisitzer sind unbesoldet. Sie dürfen in einer Verwaltungsstelle oder Bezirksverwaltung der Gewerkschaft Holz kein Amt bekleiden. Die Zahl der unbesoldeten Vorstandsmitglieder muß die der besoldeten um eins übersteigen.
§ 45	§ 45
Die Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes erfolgt auf dem Gewerkschaftstag nach demokratischen Grundsätzen für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag. Die Vorschläge für die Wahl der unbesoldeten Beisitzer macht die Verwaltungsstelle am Sitz des Hauptvorstandes aus der Mitte ihrer Mitglieder.	Die Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes erfolgt auf dem Gewerkschaftstag nach demokratischen Grundsätzen für die Zeit bis zum nächsten Gewerkschaftstag. Die Vorschläge für die Wahl der unbesoldeten Beisitzer macht die Verwaltungsstelle am Sitz des Hauptvorstandes aus der Mitte ihrer Mitglieder.
§ 46	§ 46
Dem Hauptvorstand obliegt die Vertretung der Gewerkschaft gegenüber den Mitgliedern, den Verwaltungsstellen und Bezirksverwaltungen und allen Einrichtungen der Gewerkschaft und ebenso nach außen.	Dem Hauptvorstand obliegt die einheitliche zentrale Leitung der Gewerkschaft Holz. Er vertritt die Gewerkschaft Holz nach innen und außen und erledigt alle Gewerkschaftsangelegenheiten, die nicht durch die Satzung dem Hauptausschuß oder dem Gewerkschaftstag vorbehalten bleiben.
Zum Abschluß von Rechtsgeschäften sind die Unterschriften von mindestens zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern notwendig.	
Der Hauptvorstand hat insbesondere	Der Hauptvorstand hat insbesondere
a) die Beachtung der Satzung und die Durchführung der im Rahmen der Satzung gefaßten Beschlüsse zu überwachen;	a) die Beachtung der Satzung und die Durchführung der im Rahmen der Satzung gefaßten Beschlüsse zu überwachen;
b) den Bezirksverwaltungen und Verwaltungsstellen Richtlinien für ihre Arbeit zu geben;	b) den Bezirksverwaltungen und Verwaltungsstellen Richtlinien für ihre Arbeit zu geben;
c) die Gewerkschaftstage einzuberufen und das Wahlverfahren für die Wahl der Delegierten zu den Gewerkschafts- und Bezirkstagen zu regeln;	c) die Gewerkschaftstage einzuberufen und das Wahlverfahren für die Wahl der Delegierten zu den Gewerkschafts- und Bezirkstagen zu regeln;
d) statistische Erhebungen vorzunehmen;	d) gemeinsam mit dem Hauptausschuß und dem Gewerkschaftsbeirat in dringenden Fällen eine Änderung satzungsgemäßer Bestimmungen vorzunehmen, wenn nur dadurch ein Nachteil der Gewerkschaft Holz verhütet werden kann.
e) die Gewerkschaft gegenüber Behörden und Dritten zu vertreten;	
f) gemeinsam mit dem Hauptausschuß und dem Gewerkschaftsbeirat in dringenden Fällen eine Änderung satzungsmäßiger Bestimmungen vorzunehmen, wenn nur dadurch ein Nachteil der Gewerkschaft verhütet werden kann.	
	Zum Abschluß von Rechtsgeschäften sind die Unterschriften von mindestens zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern notwendig.
Hauptausschuß	**Hauptausschuß**
§ 47	§ 47
Der Hauptausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Er hat seinen Sitz in München.	Der Hauptausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Er hat seinen Sitz in München.
§ 48	§ 48
Die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses erfolgt auf dem Gewerkschaftstag nach Vorschlägen der Verwaltungsstelle, an der er seinen Sitz hat.	Die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses erfolgt auf dem Gewerkschaftstag nach Vorschlägen der Verwaltungsstelle, an der er seinen Sitz hat.

Alte Fassung

Mitglieder, die in einer Verwaltungsstelle oder Bezirksverwaltung ein Amt bekleiden, können nicht Mitglieder des Hauptausschusses sein.

§ 49

Die Tätigkeit des Hauptausschusses endet mit der des Hauptvorstandes. An die Stelle inzwischen ausscheidender Mitglieder treten Ersatzleute, die der Gewerkschaftstag zugleich mit den ordentlichen Mitgliedern des Hauptausschusses wählt.

§ 50

Der Hauptausschuß hat Beschwerden über den Hauptvorstand zu erledigen und alle Aufgaben, die ihm durch die Satzungen und Gewerkschaftsbeschlüsse übertragen werden, gewissenhaft zu erfüllen.

Gewerkschaftsbeirat

§ 51

Der Gewerkschaftsbeirat, der nur gemeinsam mit dem Hauptvorstand tagt, setzt sich zusammen aus 15 Kollegen, die sich auf das Bundesgebiet wie folgt verteilen:

Bezirk Nordmark	2	Kollege(n)
„ Niedersachsen	2	„
„ Nordrhein-Westfalen	1	„
„ Ostwestfalen-Lippe	1	„
„ Hessen-Rheinpfalz	2	„
„ Württemberg-Baden	2	„
„ Nordbayern	1	„
„ Südbayern	1	„
Bezirksstelle Berlin	1	„
Holzarbeiter-Zeitung	1	„
Hauptausschuß	1	„

Die Hinzuziehung weiterer Gewerkschaftsfunktionäre mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gewerkschaftsbeirates bleibt dem Hauptvorstand überlassen.

§ 52

Der Gewerkschaftsbeirat wird vom Hauptvorstand einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder es beantragen.

§ 53

Dem Gewerkschaftsbeirat obliegt, den Hauptvorstand in wichtigen Angelegenheiten der Gewerkschaft zu beraten.

Revisions-Kommission

§ 54

Die Revisions-Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Gewerkschaftstag gewählt werden. Sie prüft die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen des Hauptvorstandes und ist zu außerordentlichen Prüfungen berechtigt. Bei etwaigen Unstimmigkeiten hat sie unverzüglich dem Hauptvorstand Bericht zu geben.

Die Revisions-Kommission erstattet dem Gewerkschaftstag Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfungen.

Gewerkschaftstag

§ 55

Alle zwei Jahre findet ein ordentlicher Gewerkschaftstag statt. Er besteht aus den gewählten Delegierten. Wählbar sind nur Mitglieder der Gewerkschaft Holz, die mindestens eine zweijährige Mitgliedschaft nachweisen. Der Hauptvorstand teilt das Gewerkschaftsgebiet in Wahlbezirke ein unter Zugrundelegung der Mitgliederzahl und erläßt Richtlinien, nach denen die Wahl zu vollziehen ist.

Neuer Vorschlag

Mitglieder, die in einer Verwaltungsstelle oder Bezirksverwaltung ein Amt bekleiden, können nicht Mitglieder des Hauptausschusses sein.

§ 49

Die Tätigkeit des Hauptausschusses endet mit der des Hauptvorstandes. An die Stelle inzwischen ausscheidender Mitglieder treten Ersatzleute, die der Gewerkschaftstag zugleich mit den ordentlichen Mitgliedern des Hauptausschusses wählt.

§ 50

Der Hauptausschuß hat Beschwerden über den Hauptvorstand zu erledigen und alle Aufgaben, die ihm durch die Satzungen und Gewerkschaftsbeschlüsse übertragen werden, gewissenhaft zu erfüllen.

Gewerkschaftsbeirat

§ 51

Der Gewerkschaftsbeirat tagt nur in Gemeinschaft mit dem Hauptvorstand.

Er besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar

aus den acht Bezirksleitern,
einem Vertreter der Verwaltungsstelle Berlin,
einem Vertreter der Holzarbeiter-Zeitung,
dem Vorsitzenden des Hauptausschusses und
vier weiteren auf den Bezirkstagen der Bezirke
Nordmark,
Niedersachsen,
Hessen/Rheinland-Pfalz,
Baden-Württemberg
zu wählenden Mitgliedern.

Wenn der Beratungsgegenstand es notwendig macht, kann der Hauptvorstand weitere Mitglieder hinzuziehen.

§ 52

Dem Gewerkschaftsbeirat obliegt, den Hauptvorstand in wichtigen Angelegenheiten der Gewerkschaft Holz zu beraten.

§ 53

Der Gewerkschaftsbeirat wird vom Hauptvorstand einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder es beantragt.

Revisions-Kommission

§ 54

Die Revisions-Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Gewerkschaftstag gewählt werden. Sie prüft die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen des Hauptvorstandes und ist zu außerordentlichen Prüfungen berechtigt. Bei etwaigen Unstimmigkeiten hat sie unverzüglich dem Hauptvorstand Bericht zu geben.

Die Revisions-Kommission erstattet dem Gewerkschaftstag Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfungen.

Gewerkschaftstag

§ 55

Alle zwei Jahre findet ein ordentlicher Gewerkschaftstag statt. Er setzt sich zusammen aus den gewählten Delegierten. Wählbar sind nur Mitglieder der Gewerkschaft Holz, die mindestens eine zweijährige Mitgliedschaft nachweisen.

Der Hauptvorstand teilt das Organisationsgebiet in Wahlbezirke ein unter Zugrundelegung der Mitgliederzahl und erläßt Richtlinien, nach denen die Wahl zu vollziehen ist.

Alte Fassung

§ 56

Ohne Stimmrecht nehmen am Gewerkschaftstag teil:

sämtliche Mitglieder des Hauptvorstandes,
der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Hauptausschusses,
der Vorsitzende der Revisions-Kommission,
die Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates,
der Schriftleiter der Holzarbeiter-Zeitung.

§ 57

Anträge an den Gewerkschaftstag werden nur zugelassen, wenn sie in der Mitgliederversammlung der Verwaltungsstelle vorberaten und beschlossen worden sind. Sie sind durch die Verwaltungsstellen acht Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages an den Hauptvorstand einzureichen und durch diesen den Mitgliedern fünf Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages in der „Holzarbeiter-Zeitung" bekanntzugeben.

§ 58

Zur Vorbereitung der Anträge und zur Prüfung der Geschäftsführung der Hauptkasse wird unmittelbar vor Stattfinden des Gewerkschaftstages eine Satzungsberatungs-Kommission einberufen. Diese besteht aus sieben Mitgliedern. Nach Richtlinien des Hauptvorstandes werden die gewählten Delegierten in sieben Bezirksgruppen eingeteilt, deren jede ein Kommissionsmitglied aus ihrer Mitte wählt.

Ein besoldetes Hauptvorstandsmitglied hat an den Beratungen der Kommission teilzunehmen.

§ 59

Der Hauptvorstand ist berechtigt, gemeinsam mit dem Hauptausschuß in dringlichen Fällen einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der vierte Teil der Mitglieder es beantragt. Die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder ist in den beschließenden Mitgliederversammlungen festzustellen.

Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag setzt sich aus den Delegierten des letzten Gewerkschaftstages zusammen. Aus diesem Grunde behalten die Delegierten und Ersatzmänner ihr Mandat bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag.

§ 60

Der Gewerkschaftstag ist zuständig für die Erledigung aller Gewerkschaftsangelegenheiten. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend und endgültig, sofern sie nicht nach § 62 einer Urabstimmung unterworfen sind. Die Geschäftsordnung gibt sich der Gewerkschaftstag selbst.

Urabstimmung

§ 61

Über besonders wichtige Gewerkschaftsangelegenheiten kann eine Urabstimmung unter den Mitgliedern vor-

Neuer Vorschlag

§ 56

Ohne Stimmrecht nehmen am Gewerkschaftstag teil:

die Mitglieder des Hauptvorstandes,
die Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates,
der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Hauptausschusses,
der Vorsitzende der Revisions-Kommission

§ 57

Anträge an den Gewerkschaftstag werden nur zugelassen, wenn sie in der Mitgliederversammlung der Verwaltungsstelle vorberaten und beschlossen worden sind. Sie sind durch die Verwaltungsstellen acht Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages an den Hauptvorstand einzureichen und durch diesen den Mitgliedern fünf Wochen vor Beginn des Gewerkschaftstages in der Holzarbeiter-Zeitung bekanntzugeben.

§ 58

Zur Vorbereitung der Anträge und zur Prüfung der Geschäftsführung der Hauptkasse wird vor Stattfinden des Gewerkschaftstages eine Satzungsberatungs-Kommission einberufen, die acht Mitglieder zählt. Jeder Bezirk entsendet aus den gewählten Delegierten zum Gewerkschaftstag ein Mitglied.

Der geschäftsführende Hauptvorstand nimmt an den Beratungen teil.

§ 59

Der Hauptvorstand ist berechtigt, gemeinsam mit dem Hauptausschuß in dringenden Fällen einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einzuberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder es beantragt. Die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder ist in den beschließenden Mitgliederversammlungen festzustellen.

Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag setzt sich aus den Delegierten des letzten Gewerkschaftstages zusammen. Aus diesem Grunde behalten die Delegierten und Ersatzmänner ihr Mandat bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag.

§ 60

Der Gewerkschaftstag ist zuständig für die Erledigung aller Gewerkschaftsangelegenheiten. Seine Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend und endgültig, sofern sie nicht nach § 62 einer Urabstimmung unterworfen sind. Die Geschäftsordnung gibt sich der Gewerkschaftstag selbst.

Urabstimmung

§ 61

Über besonders wichtige Gewerkschaftsangelegenheiten kann eine Urabstimmung unter den Mitgliedern vor-

Alte Fassung	Neuer Vorschlag
genommen werden, wenn der Hauptvorstand nach Beratung mit dem Hauptausschuß und dem Gewerkschaftsbeirat es für notwendig hält	genommen werden, wenn der Hauptvorstand nach Beratung mit dem Hauptausschuß und dem Gewerkschaftsbeirat es für notwendig hält
§ 62	§ 62
Eine Urabstimmung muß unverzüglich durchgeführt werden, wenn der Gewerkschaftstag es mit einer Dreiviertelmehrheit beschließt oder wenn der vierte Teil der Mitglieder es beantragt. Im letzteren Falle ist die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder in den beschließenden Mitgliederversammlungen festzustellen.	Eine Urabstimmung muß unverzüglich durchgeführt werden, wenn der Gewerkschaftstag es mit einer Dreiviertelmehrheit beschließt, oder wenn ein Viertel der Mitglieder es beantragt. Im letzteren Falle ist die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder in den beschließenden Mitgliederversammlungen festzustellen.
Gewerkschaftskasse	**Gewerkschaftskasse**
§ 63	§ 63
Die Verwaltungsstellen haben die vereinnahmten Gelder abzüglich der ihnen nach § 32 der Satzung zustehenden Anteile unverzüglich, mindestens aber einmal monatlich, an die Hauptkasse abzuführen. Der Hauptkassierer quittiert die eingesandten Beiträge am Schluß jedes Monats in den „Mitteilungen des Hauptvorstandes". Die Kassierer und Revisoren der Verwaltungsstellen sind verpflichtet, diese Quittungen zu prüfen und etwaige Unrichtigkeiten sofort dem Hauptvorstand zu melden.	Die Verwaltungsstellen haben die vereinnahmten Gelder abzüglich der ihnen nach § 32 der Satzung zustehenden Anteile unverzüglich, mindestens aber einmal monatlich, an die Hauptkasse abzuführen. Der Hauptkassierer quittiert die eingesandten Beiträge am Schluß jedes Monats in einem besonderen Rundschreiben. Die Kassierer und Revisoren der Verwaltungsstellen sind verpflichtet, diese Quittungen zu prüfen und etwaige Unrichtigkeiten sofort dem Hauptvorstand mitzuteilen.
§ 64	§ 64
Aus der Gewerkschaftskasse werden alle ordentlichen Ausgaben, die durch die Satzung begründet sind, bestritten.	Aus der Gewerkschaftskasse werden alle Ausgaben, die durch die Satzung begründet sind, bestritten.
§ 65	§ 65
Die nicht unmittelbar benötigten Gelder sind zinstragend und sicher anzulegen. Angelegte Gelder können nur durch zwei hierzu beauftragte Mitglieder des Hauptvorstandes gemeinsam abgehoben werden.	Die nicht unmittelbar benötigten Gelder sind zinstragend und sicher anzulegen. Angelegte Gelder können nur durch zwei hierzu beauftragte Mitglieder des Hauptvorstandes gemeinsam abgehoben werden.
Gewerkschaftszeitung	**Gewerkschaftszeitung**
§ 66	§ 66
Alle Mitteilungen des Hauptvorstandes an die Mitglieder erfolgen in der „Holzarbeiter-Zeitung". Diese wird allen Mitgliedern auf Gewerkschaftskosten geliefert.	Alle Mitteilungen des Hauptvorstandes an die Mitglieder und Funktionäre erfolgen in der „Holzarbeiter-Zeitung" und in der Funktionärzeitschrift „Der Mitarbeiter". Diese Zeitungen werden unentgeltlich geliefert.
§ 67	§ 67
Über Beschwerden gegen die Schriftleitung der „Holzarbeiter-Zeitung" und gegen deren Versandstellen entscheidet eine Presse-Kommission. Die Presse-Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die von der Ortsverwaltung am Erscheinungsort der „Holzarbeiter-Zeitung" gewählt wird.	Über Beschwerden gegen die Schriftleitung der Holzarbeiter-Zeitung und gegen deren Versandstellen entscheidet eine Presse-Kommission. Die Presse-Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die von der Verwaltungsstelle am Erscheinungsort der Holzarbeiter-Zeitung gewählt werden.
Mitgliedschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund	**Mitgliedschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund**
§ 68	§ 68
Die Gewerkschaft Holz ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Sie anerkennt die Satzung des Bundes sowie die Beschlüsse und Richtlinien des Bundestages und Bundesausschusses.	Die Gewerkschaft Holz ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Sie anerkennt die Satzung des Bundes sowie die Beschlüsse und Richtlinien des Bundeskongresses und Bundesausschusses.
Auflösung	**Auflösung**
§ 69	§ 69
Bei Auflösung oder Schließung einer Verwaltungsstelle fällt das gesamte vorhandene Vermögen an Geld und sonstigem Besitz der Gewerkschaft zu.	Bei Auflösung oder Schließung einer Verwaltungsstelle fällt das gesamte vorhandene Vermögen an Geld und sonstigem Besitz dem Hauptvorstand zu. Dieser verfügt hierüber nach den Bestimmungen der Satzung.

Alte Fassung	Neuer Vorschlag
§ 70	§ 70
Die Auflösung der Gewerkschaft kann nur erfolgen, wenn das auf dem zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen wird	Die Auflösung der Gewerkschaft Holz kann nur erfolgen, wenn das auf dem zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen wird
§ 71	§ 71
Über die Verwendung des bei der Auflösung der Gewerkschaft vorhandenen Vermögens entscheidet der die Auflösung beschließende Gewerkschaftstag.	Über die Verwendung des bei der Auflösung der Gewerkschaft Holz vorhandenen Vermögens entscheidet der die Auflösung beschließende Gewerkschaftstag.
Anhang 1	**Anhang 1:**
entfällt.	**Berufsverzeichnis der Gewerkschaft Holz**
	Betriebe zur Herstellung von Möbeln und Möbelteilen aus Holz, wie Kasten-, Sitz- und Polstermöbel aller Art, Bettcouches, Matratzen, Tische, Stühle, Büro- und Schulmöbel, Klein- und Küchenmöbel, Kühlschränke, Beleuchtungskörper aus Holz, Gehäuse für Uhren, Sprechmaschinen, Rundfunkapparate usw.
	Bautischlereien, Betriebe für Innenausbau, Türen- und Fensterfabriken.
	Betriebe, die Musikinstrumente aus Holz oder deren Bestandteile herstellen:
	Klavier-, Piano-, Flügel-, Harmonium- und Orgelbau, Herstellung von Orchestrions, Kunstspielpianos und -flügel;
	Herstellung von Streich- und Zupfinstrumenten, von Trommeln, Harmoniken, Schlagzeugen, Flöten, Klarinetten, Saxophonen, Okarinen — einschl. der Futterale für diese.
	Betriebe zur Herstellung von Holzbauten und Bauteilen aus Holz, wie
	Holzhäuser, Hallen, Baracken, Gewächshäuser, Holzsilos, Telefonzellen, Frühbeetfenster, Ingenieur-Konstruktionen, ausgenommen Betriebe, die Holzbauten an Ort und Stelle anfertigen und aufstellen.
	Mühlenbau und Mühlenmaschinen aus Holz.
	Sargfabriken, Sargtischlereien, Anfertigung von Sargteilen.
	Korbwaren, Herstellung von Geflechten aus Holz, Weiden, Rohr, Bast, Stroh und Binsen, Stuhlrohrfabriken, Stuhlrohrflechtereien, Kokosmatten- und Holzspanflechtereien, Korbwaren aller Art für Industrie, Landwirtschaft und Haushalt, Zier- und Spielwaren aus Flechtstoffen.
	Bürsten-, Pinsel-, Bürstenhölzer- und Besenherstellung, Borsten- und Haarzurichtereien, Piassavabe- und -verarbeitung.
	Drechslereien aller Art, Füllhalter-, Dreh- und Farbstiftherstellung, Bleistiftfabriken.
	Bildhauereien, Holzschnitzereien, Devotionalien, Herstellung von Intarsien und Holzmosaik, Holz- und Schnitzwaren aller Art.
	Polier-, Lackier- und Beizwerkstätten, Vergolderei von Leisten und Rahmen aller Art.
	Tapezier-, Dekorations- und Polsterbetriebe.
	Modelltischlereien.
	Parkettlegereien.
	Stellmachereien und Karosseriebau.

Alte Fassung	Neuer Vorschlag
	Betriebe zur Herstellung von Kinder- und Sportwagen und Fahrzeugen, die ganz oder teilweise aus Holz, Holzersatzstoffen oder Geflecht bestehen,
	Fahrzeugbestandteile aus Holz.
	Handwagen und Schubkarren aus Holz.
	Sägewerke und verwandte Betriebe (einschl. ihrer Nebenbetriebe) sowie Sägewerke als selbständige Betriebsabteilung,
	Säge-, Spalt- und Hobelwerke, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe handelt, in denen ausschließlich Holz für den eigenen Bedarf geschnitten und bearbeitet wird.
	Lohnhobelwerke und Lohnfräsereien.
	Furnier-, Schäl- sowie Sperrholzbetriebe,
	Holzimprägnieranstalten,
	Holzsammelplätze und Umschlagplätze, auf denen Holz verarbeitet oder zugerichtet wird.
	Betriebe zur Herstellung von Kunstharzpreßholz, Holzersatzplatten aus Holzmehl, Faserholz und Kunststoffen, Holzschwellen, Eisenbahnschwellen, Holzmasten, Telegrafenstangen, Pfählen und Grubenhölzern,
	Schindeln, Holzpflaster, Holzstäben, Holzrohren, Parketthölzern aller Art, Holzfaserplatten, Kanteln, Klötzen,
	Brennholz, Tankholz, Holzkohle,
	Holzwolle, Holzmehl, Holzspankörben, Holzschachteln, Schatullen, Holzfutteralen,
	Fässern, Faßhölzern, Faßdauben, Kübeln, Bottichen, Böttchereien, Faßteilen, Deckeln und Böden,
	Zigarrenkisten, Packkisten, Kisten aller Art, Kistenteile, Holzkoffer und Kofferteile aus Holz.
	Holzbiegereien, Betriebe zur Herstellung von Turn- und Sportgeräten aus Holz: Sport- und Ruderboote, Bootsbauereien.
	Betriebe zur Herstellung von Stöcken, Schirmen, Peitschen (einschl. Stock- und Schirmgriffen).
	Betriebe zur Herstellung von Erzeugnissen aus Schnitz- und natürlichen und künstlichen Formstoffen, Bernstein, Meerschaum, Horn, Bein, Steinnuß, Zelluloid, Perlmutter und entsprechenden Ersatzstoffen,
	Kamm-, Haarschmuck- und Knopffabriken.
	Herstellung von Korkwaren aller Art: Korkplatten, Flaschen- und Verschlußkorken, Isolierplatten, Korkmehl, Kunstholz, Steinholz.
	Betriebe zur Herstellung von Holzwaren und Holzspielwaren aller Art: Holzwerkzeuge, Werkbänke, Werkzeugschränke, Stiele, Maßstäbe, Büro-, Mal-, Schreib- und Zeichengeräte, Webschützen, Zigarrenwickelformen, Spünde, Siebe usw.,
	Schuhleisten, Holzschuhe, Pantoffelhölzer, Absätze, Schuhteile aus Holz,
	Leisten und Rahmen aller Art,
	sonstige Holzwaren, wie Rauchergeräte, Schachspiele, Dominos usw., Etuis, Behälter aller Art.
	Betriebe zur Herstellung und Veredelung von Holzdraht, Holzstiften, Holzspan, Holzknöpfen, Holzspulen.
	Haus- und Küchengeräte, Kleiderbügel, Haubiöcke usw.
	Holzspielwaren: alle Spielwaren aus Holz oder Holzersatzstoffen und kunstgewerbliche Erzeugnisse aus Holz oder Holzersatz.
	Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen, die in den vorstehend angeführten Berufen und Betrieben beschäftigt

Alte Fassung	Neuer Vorschlag
	werden, fallen mit unter das Berufsverzeichnis der Gewerkschaft Holz.
	Selbständige Betriebsabteilungen des vorstehenden Verzeichnisses, die einem anderen Industrieunternehmen oder Handwerksbetrieb angehören, z. B. eine Bautischlerei oder ein Sägewerk eines Baugeschäftes, gehören gleichfalls zum Organisationsbereich der Gewerkschaft Holz.
Anhang 5	**Anhang 2:**
Regeln für die Durchführung von Tarifbewegungen und Arbeitskämpfen	**Regeln für die Durchführung von Tarifbewegungen und Arbeitskämpfen**
§ 1	§ 1
Die Vorbereitungen zu Lohnbewegungen und Vertragskündigungen haben innerhalb der Ortsverwaltung in Gemeinschaft mit den Vertrauensleuten unter Hinzuziehung des Bezirksleiters zu erfolgen.	Die Vorbereitungen zu Lohnbewegungen und Vertragskündigungen haben innerhalb der Verwaltungsstelle durch die Ortsverwaltung in Gemeinschaft mit den Vertrauensleuten der Betriebe unter Beteiligung der Bezirksleitung zu erfolgen.
§ 2	§ 2
Alle Arbeitseinstellungen von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes. Anträge sind in der Regel vier Wochen zuvor durch die Ortsverwaltung bei der Bezirksleitung einzureichen. Das gleiche gilt auch für Kündigung eines bestehenden Tarifvertrages.	Kündigungen bestehender Tarifverträge und Lohnabkommen bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes. Entsprechende Anträge sind von der Bezirksleitung nach eingehender Prüfung dem Hauptvorstand vorzutragen.
§ 3	§ 3
Die Bezirksleitung hat die Anträge nach eingehender und örtlicher Prüfung mit einem Gutachten an den Hauptvorstand weiterzugeben.	Arbeitseinstellungen von Gewerkschaftsmitgliedern, soweit sie Streikunterstützungsansprüche nach sich ziehen, bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes.
§ 4	§ 4
Abwehrbewegungen und Aussperrungen müssen sofort bei ihrem Beginn oder bei Beginn der vorausgehenden Differenzen der Bezirksleitung und dem Hauptvorstand gemeldet werden. Bis zur Entscheidung des Hauptvorstandes ist den Anweisungen der Bezirksleitung Folge zu leisten.	Abwehrbewegungen und Aussperrungen müssen bei Beginn der Differenzen der Bezirksleitung und dem Hauptvorstand gemeldet werden. Bis zur Entscheidung des Hauptvorstandes ist den Anweisungen der Bezirksleitung Folge zu leisten.
§ 5	§ 5
Eine Arbeitseinstellung darf auch nach erfolgter Genehmigung des Hauptvorstandes nicht stattfinden, bevor nicht alle Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sind.	Bevor nicht alle Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft sind, darf auch nach erfolgter Genehmigung durch den Hauptvorstand eine Arbeitseinstellung nicht erfolgen.
§ 6	§ 6
Als Richtlinie für den Hauptvorstand gilt, daß in der Regel 75% der Beteiligten für den Streik gestimmt haben müssen. Ebenso ist zu verfahren, wenn über die Fortsetzung eines Kampfes entschieden wird. Die Abstimmungen müssen geheim mittels Stimmzettel erfolgen. Das Abstimmungsergebnis ist protokollarisch festzuhalten und der Bezirksleitung sowie dem Hauptvorstand mitzuteilen.	Voraussetzung für Arbeitsniederlegungen in einem Arbeitskampf ist die Durchführung einer Urabstimmung. Die Abstimmungen müssen geheim mittels Stimmzettel erfolgen. Der Streik gilt als beschlossen, wenn sich in der Abstimmung 75% der organisierten Arbeitnehmer für Arbeitseinstellung entscheiden. Das Abstimmungsergebnis ist protokollarisch festzuhalten und der Bezirksleitung sowie dem Hauptvorstand mitzuteilen. Ebenso ist zu verfahren, wenn über die Fortsetzung des Kampfes oder Beendigung entschieden wird.
§ 7	§ 7
Für die richtige Führung der Bewegung am Ort ist die Ortsverwaltung verantwortlich. Die Leitung der gesamten	Für die ordentliche Leitung eines Arbeitskampfes am Ort ist die Ortsverwaltung verantwortlich. Die Leitung des

Alte Fassung

Lohnbewegung obliegt dem Hauptvorstand. Seinen Anordnungen haben sich die Ortsverwaltungen und Mitglieder bei jeder Arbeitseinstellung, Aussperrung oder Tarifbewegung zu fügen.

Der Hauptvorstand hat das Recht, in jedem Falle einen Vertreter zur Untersuchung der Verhältnisse oder an den Ort der Bewegung zu entsenden. Dem Vertreter des Hauptvorstandes ist jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Falls der Hauptvorstand nicht einen anderen Vertreter bestimmt, gilt der Bezirksleiter als solcher.

§ 8

Die Kosten für die Lohnbewegung werden aus der Lokalkasse bezahlt; die Streikunterstützung trägt die Hauptkasse.

§ 9

Die Unterstützung darf sowohl bei Arbeitseinstellungen als auch bei Aussperrungen nur mit Genehmigung des Hauptvorstandes gezahlt werden.

§ 10

Kein Mitglied darf eigenmächtig die Arbeit einstellen und Unterstützung beanspruchen. Ortsverwaltungen, in deren Zuständigkeitsgebiet Arbeitseinstellungen ohne Genehmigung des Hauptvorstandes erfolgen, erhalten keine Unterstützung aus der Hauptkasse.

§ 11

Werden Mitglieder durch einen Streik, an dem sie selbst nicht beteiligt sind, an der Fortsetzung ihrer Arbeit gehindert, z. B. durch Ausbleiben der Rohstoffe, der Betriebskraft, so gelten sie in dieser Zeit arbeitslos. Das gleiche gilt für Mitglieder, die infolge Teilstreiks anderer Berufe im gleichen Betrieb arbeitslos werden, wenn ihnen nicht aus besonderen Gründen Streikunterstützung zuzubilligen ist.

Streikunterstützung

1. Bei Arbeitskämpfen, die den vorstehenden Regeln entsprechend geführt werden, kann den am Kampf beteiligten Mitgliedern Unterstützung aus der Hauptkasse in folgender Höhe gezahlt werden:

Beitragshöhe	13 Wochen	52 Wochen	156 Wochen
0,30 (Lehrlinge)	6,00	7,80	9,00
0,50	11,70	13,80	15,60
0,60	13,20	15,60	18,00
0,70	15,60	18,30	20,70
0,80	17,70	20,70	23,70
0,90	18,90	22,20	25,80
1,00	20,70	24,60	28,50
1,10	22,70	27,00	31,50
1,20	24,90	29,40	34,20
1,30	25,50	30,60	35,70
1,40	27,30	32,70	38,10
1,50	29,10	35,10	40,80
1,60	31,50	37,20	43,20
1,80	35,40	39,60	46,80
2,00	37,50	44,10	49,50
2,20	40,20	45,90	51,60
2,50	46,20	51,60	56,40
3,00	55,80	61,80	67,80
4,00	68,10	76,20	84,00

Neuer Vorschlag

gesamten Arbeitskampfes obliegt dem Hauptvorstand. Seinen Anordnungen ist bei allen Arbeitseinstellungen Folge zu leisten.

Der Hauptvorstand hat das Recht, in jedem Falle einen Vertreter zur Orientierung über den Arbeitskampf zu entsenden. Dem Vertreter des Hauptvorstandes ist jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Falls der Hauptvorstand nicht einen anderen bestimmt, gilt der Bezirksleiter als sein Vertreter.

§ 8

Die Kosten für die Vorbereitungen eines Arbeitskampfes werden aus der Lokalkasse bezahlt; die Streikunterstützung trägt die Hauptkasse.

§ 9

Die Unterstützung darf sowohl bei Arbeitseinstellungen als auch bei Aussperrungen nur mit Genehmigung des Hauptvorstandes gezahlt werden.

§ 10

Kein Mitglied darf eigenmächtig die Arbeit einstellen und Unterstützung beanspruchen. Verwaltungsstellen, in deren Zuständigkeitsgebiet Arbeitseinstellungen ohne Genehmigung des Hauptvorstandes erfolgen, erhalten keine Unterstützung aus der Hauptkasse.

§ 11

Werden Mitglieder durch einen Streik, an dem sie selbst nicht beteiligt sind, an der Fortsetzung ihrer Arbeit gehindert, erhalten sie nur dann eine Streikunterstützung, wenn ihnen diese aus besonderen Gründen zugebilligt werden muß.

Streikunterstützung

1. Bei Arbeitskämpfen, die den vorstehenden Regeln entsprechend geführt werden, kann den am Kampf beteiligten Mitgliedern Unterstützung aus der Hauptkasse in folgender Höhe gezahlt werden:

	Beitragshöhe DM	13 Wochen DM	52 Wochen DM	156 Wochen DM
Klasse 1	0,20	4,80	5,40	6,—
„ 2	0,30	6,90	8,10	9,—
„ 3	0,50	11,40	13,50	15,—
„ 4	0,60	13,80	16,20	18,—
„ 5	0,70	15,90	18,90	21,—
„ 6	0,80	18,—	21,60	24,—
„ 7	0,90	20,40	24,30	27,—
„ 8	1,—	22,50	27,—	30,—
„ 9	1,10	24,60	29,70	33,—
„ 10	1,20	27,—	32,40	36,—
„ 11	1,30	29,40	35,10	39,—
„ 12	1,40	31,50	37,80	42,—
„ 13	1,50	33,90	40,50	45,—
„ 14	1,80	40,50	48,60	54,—
„ 15	2,—	45,—	54,—	60,—
„ 16	2,20	49,50	59,—	66,—
„ 17	3,—	67,50	81,—	90,—
„ 18	4,—	90,—	108,—	120,—

Alte Fassung

Für die Berechnung der Streikunterstützung ist die durchschnittliche Höhe der zuletzt geleisteten 26 Wochenbeiträge maßgebend.

An Mitglieder mit weniger als 13 Wochen Mitgliedsdauer wird keine Unterstützung gezahlt.

Die an einem Arbeitskampf beteiligten Mitglieder haben sich einer täglichen Kontrolle zu unterziehen, welche durch Abstempelung von der Kampfleitung vorgenommen wird. Nichterfolgte Meldung zieht den Verlust der Unterstützung für die betreffenden Tage nach sich.

2. Für nicht am Streik beteiligte Ehegatten und Kinder, die vom Streikenden unterhalten werden, wird ein wöchentlicher Zuschlag zur Streikunterstützung von je 1,80 DM bei einer Beitragszahlung bis 52 Wochen und ein solcher von je 3 DM bei einer Beitragszahlung von über 52 Wochen gewährt. Sind beide Ehegatten am Streik beteiligt, so wird der Zuschlag für jedes Kind unter 15 Jahren nur an das unterhaltspflichtige Mitglied gezahlt.

Ist die Streikunterstützung für weniger als eine volle Woche zu zahlen, so wird jeder Tag mit einem Sechstel der Wochenunterstützung berechnet.

3. Dauert der Arbeitskampf nicht länger als drei Tage, so wird keine Unterstützung gewährt. Bei einer Dauer von mehr als drei Tagen wird sie auch für die ersten drei Tage gezahlt. Nur volle Tage kommen in Anrechnung.

4. Die Unterstützung wird auch für gesetzliche Feiertage, die auf Werktage fallen, gezahlt, nicht aber für Sonntage.

5. Unorganisierte erhalten keine Streikunterstützung.

6. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nur gegen Quittung. Rückständige Beiträge werden bei der Auszahlung abgezogen.

7. Bei größeren Streiks oder Aussperrungen und längerer Dauer derselben ist der Hauptvorstand befugt, zur Bestreitung der Kosten Extrabeiträge zu erheben.

8. Unterstützungsgesuche oder Sammellisten zur Unterstützung eines Streiks dürfen ohne Genehmigung des Hauptvorstandes nicht ausgegeben werden. Bei Zuwiderhandlungen kann der Hauptvorstand die Unterstützung der Hauptkasse einstellen.

Freiwillige Beiträge zur Unterstützung streikender Mitglieder in anderen Verwaltungsstellen sind stets an die Hauptkasse einzusenden.

9. Während der Dauer eines Streiks oder einer Aussperrung hat die Ortsverwaltung allwöchentlich einen schriftlichen Bericht an die Bezirksleitung und den Hauptvorstand zu erstatten. Bei unpünktlicher Berichterstattung ist der Hauptvorstand berechtigt, die Unterstützung einzustellen.

Gemaßregelten-Unterstützung:

1.

Wird ein Mitglied infolge Eintretens für vom Verband anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge im Einverständnis mit den Verbandsorganen entwickelten Verbandstätigkeit arbeitslos, so steht ihm, wenn es 26 Wochen dem Verband ununterbrochen angehört und seine Beiträge für diese Zeit bezahlt hat, während der daraus folgenden Arbeitslosigkeit Gemaßregelten-

Neuer Vorschlag

Für die Berechnung der Unterstützung ist der für die letzten 13 bzw. 26 Wochen geleistete durchschnittliche Vollbeitrag maßgebend.

An Mitglieder mit weniger als 13 Wochen Mitgliedsdauer wird keine Unterstützung gezahlt.

Die an einem Arbeitskampf beteiligten Mitglieder haben sich einer täglichen Kontrolle zu unterziehen, die durch Abstempelung der auszustellenden Streik-Kontrollkarte von der Kampfleitung vorgenommen wird. Nichterfolgte Meldung zieht den Verlust der Unterstützung für die betreffenden Tage nach sich.

2. Für nicht an Arbeitskämpfen beteiligte Ehegatten und unterhaltsberechtigte Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird ein wöchentlicher Zuschluß von je 3 DM geleistet.

Beziehen beide Ehegatten Unterstützung, wird die Familienzulage nur einmal gezahlt.

3. Der Anspruch auf Unterstützung beginnt mit dem 4. Tage des Arbeitskampfes. Bei einer Dauer von mehr als drei Tagen wird sie auch für die ersten drei Tage gezahlt. Nur volle Tage kommen in Anrechnung. Bei nichtvollen Arbeitskampfwochen wird die Unterstützung für Tage — 1/6 der wöchentlichen Unterstützung — berechnet.

4. Für die Dauer des Arbeitskampfes wird nur der Verwaltungsbeitrag in Höhe von 20 Pfennig geleistet.

5. Die Unterstützung wird auch für gesetzliche Feiertage, die auf Werktage fallen, gezahlt, nicht aber für Sonntage.

6. Unorganisierte erhalten keine Streikunterstützung.

7. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nur gegen Quittung. Rückständige Beiträge werden bei der Auszahlung abgezogen.

8. Bei größeren Streiks, Aussperrungen oder längerer Dauer eines Arbeitskampfes ist der Hauptvorstand befugt, Extrabeiträge zu erheben.

9. Sammellisten zur Unterstützung eines Streiks dürfen ohne Genehmigung des Hauptvorstandes nicht ausgegeben werden. Bei Zuwiderhandlungen kann der Hauptvorstand die Unterstützung der Hauptkasse einstellen.

Freiwillige Beiträge zur Unterstützung streikender Mitglieder in anderen Verwaltungsstellen sind stets an die Hauptkasse einzusenden.

10. Während der Dauer eines Streiks oder einer Aussperrung hat die Ortsverwaltung allwöchentlich einen schriftlichen Bericht an die Bezirksleitung und den Hauptvorstand zu erstatten. Bei unpünktlicher Berichterstattung ist der Hauptvorstand berechtigt, die Unterstützung einzustellen.

Anhang 3:

Gemaßregeltenunterstützung

Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die von der Gewerkschaft Holz anerkannten Arbeitsbedingungen oder wegen ihrer Gewerkschaftstätigkeit entlassen und dadurch arbeitslos werden, können eine Gemaßregeltenunterstützung erhalten.

Die Gemaßregeltenunterstützung ist innerhalb einer Woche nach der Maßregelung zu beantragen. Den Antrag hat die Ortsverwaltung mit ausführlichem schriftlichem

Alte Fassung	Neuer Vorschlag
Unterstützung zu, sofern die Maßregelung vom Hauptvorstand anerkannt ist.	Bericht über die Bezirksleitung an den Hauptvorstand zu stellen. Die Bezirksleitung hat ihren Prüfungsbericht beizufügen. Der Hauptvorstand entscheidet endgültig, ob Gemaßregeltenunterstützung gezahlt wird.
2.	
Mitglieder, die sich gemaßregelt fühlen, haben dieses sofort, spätestens aber am Tage nach der Entlassung, der Ortsverwaltung mitzuteilen. Erklärt sich die Mehrheit der Ortsverwaltung für Anerkennung der Maßregelung, so ist ein Antrag auf Unterstützung an den Hauptvorstand zu stellen. Die Bezirksleitung hat den Antrag zu begutachten. Die Ortsverwaltungen dürfen nur auf Anweisung des Hauptvorstandes Gemaßregelten-Unterstützung auszahlen.	Höhe und Dauer der Gemaßregeltenunterstützung werden vom Hauptvorstand unter Berücksichtigung der Beitragsleistung festgelegt. Die Höhe richtet sich nach den Sätzen der Streikunterstützung. Sie darf aber nicht zusammen mit der Unterstützung aus öffentlichen Kassen den Durchschnittsnettoverdienst der letzten drei Monate vor der Maßregelung überschreiten.
3.	
Die Dauer der Unterstutzung wird in jedem Falle vom Hauptvorstand unter Mitwirkung der Ortsverwaltung festgesetzt.	Die Gemaßregeltenunterstützung wird vom ersten Tage der Maßregelung ab gewährt. Bei verspäteter Antragstellung beginnt sie mit dem Tage der Antragstellung. Mitglieder, die sich ohne triftigen Grund weigern, eine ihnen nachgewiesene zumutbare Arbeit anzunehmen, verlieren den Anspruch auf die Gemaßregeltenunterstützung. Die Beendigung der Arbeitslosigkeit als Folge der Maßregelung ist dem Vorstand der zuständigen Verwaltungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
4.	
Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den Sätzen der Streikunterstützung. Die Unterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied eine seinen Fähigkeiten entsprechende und zu ortsüblichen Bedingungen angebotene Arbeit ohne triftigen Grund ablehnt.	Die Gemaßregeltenunterstützung ist zurückzuzahlen, wenn dem Gemaßregelten durch Urteil oder Vereinbarung Lohn oder Gehalt nachgezahlt wird.
5.	
Bei geringerer als 26wöchiger Mitgliedsdauer dürfen mit Genehmigung des Hauptvorstandes Mitglieder nur dann Gemaßregelten-Unterstützung erhalten, wenn sie wegen ihrer Verbandszugehörigkeit entlassen oder ausgesperrt wurden.	
Anhang 6	**Anhang 4:**
Krankenunterstützung	**Krankenunterstützung**
§ 1	§ 1
Arbeitsunfähigen (erkrankten) Mitgliedern, die mindestens 52 Wochen der Gewerkschaft angehören und mindestens 52 Vollbeiträge entrichtet haben, kann eine Krankenunterstützung gewährt werden. Voraussetzung ist, daß das Mitglied seiner satzungsmäßigen Beitragspflicht nachgekommen ist.	Arbeitsunfähigen (erkrankten) Mitgliedern, die mindestens 52 Wochen der Gewerkschaft angehören und mindestens 52 Vollbeiträge entrichtet haben, kann eine Krankenunterstützung gewährt werden unter der Voraussetzung, daß das Mitglied seiner satzungsgemäßen Beitragspflicht nachgekommen ist.
§ 2	§ 2
Haben Mitglieder die letzten 52 Vollbeiträge in verschiedener Höhe entrichtet, wird beim Bezug von Krankenunterstützung aus diesen Beiträgen der Durchschnittsbeitrag errechnet. Bei Nichtübereinstimmung des errechneten Durchschnittsbeitrages mit einer in den Satzungen festgelegten Beitragsklasse wird die Unterstützung nach der Beitragsklasse errechnet, die dem ermittelten Durchschnittsbeitrag am nächsten liegt.	Haben Mitglieder die letzten 52 Vollbeiträge in verschiedener Höhe entrichtet, wird beim Bezug von Krankenunterstützung aus diesen Beiträgen der Durchschnittsbeitrag errechnet. Bei Nichtübereinstimmung des errechneten Durchschnittsbeitrages mit einer in den Satzungen festgelegten Beitragsklasse wird die Unterstützung nach der Beitragsklasse errechnet, die dem ermittelten Durchschnittsbeitrag am nächsten liegt.
Lehrlinge erhalten nach denselben Sätzen Krankenunterstützung wie andere Mitglieder, wenn sie mehr als 10 Pf Beitrag zahlen: den sechsfachen Wochenbeitrag.	Lehrlinge erhalten Krankenunterstützung wie andere Mitglieder, und zwar wöchentlich den sechsfachen Betrag ihres Lehrlingsbeitrages.
Im Falle einer Erwerbslosigkeit werden die 10-Pf-Marken, die während der Erwerbslosigkeit gezahlt sind, zur Errechnung des Durchschnittsbeitrages nicht herangezogen. In einem solchen Fall werden die letzten 52 Vollbeiträge zur Errechnung der Krankenunterstützung zugrundegelegt.	Im Falle einer Erwerbslosigkeit werden die 10- bzw. 20-Pfennig-Marken, die während der Erwerbslosigkeit gezahlt sind, zur Errechnung des Durchschnittsbeitrages nicht herangezogen. In diesem Fall werden die letzten 52 Vollbeiträge zur Errechnung der Krankenunterstützung zugrunde gelegt.
§ 3	§ 3
Lehrlinge, die bei Beendigung der Lehre 52 Wochen Mitglied der Gewerkschaft sind, erhalten im 1. Gesellen-	Lehrlinge, die bei Beendigung der Lehre 52 Wochen Mitglied der Gewerkschaft sind, erhalten im ersten Gesellen-

Alte Fassung	Neuer Vorschlag
Jahr bei Krankheit eine tägliche Unterstützung in Höhe des Durchschnittsbeitrages der letzten 26 Wochen.	Jahr bei Krankheit eine tägliche Unterstützung in Höhe des Durchschnittsbeitrages der letzten 26 Wochen.
§ 4	§ 4
Die Unterstützung beträgt:	Die Unterstützung beträgt:
Wochenbeiträge täglich wöchentlich DM 0,50 DM 0,50 DM 3,— „ 0,60 „ 0,60 „ 3,60 „ 0,70 „ 0,70 „ 4,20 „ 0,80 „ 0,80 „ 4,80 „ 0,90 „ 0,90 „ 5,40 „ 1,— „ 1,— „ 6,— „ 1,10 „ 1,10 „ 6,60 „ 1,20 „ 1,20 „ 7,20 „ 1,30 „ 1,30 „ 7,80 „ 1,40 „ 1,40 „ 8,40 „ 1,50 „ 1,50 „ 9,— „ 1,80 „ 1,80 „ 10,80 „ 2,— „ 2,— „ 12,— „ 2,20 „ 2,20 „ 13,20 „ 3,— „ 3,— „ 18,—	Wochenbeiträge taglich wöchentlich DM DM DM 0,50 0,50 3,— 0,60 0,60 3,60 0,70 0,70 4,20 0,80 0,80 4,80 0,90 0,90 5,40 1,— 1,— 6,— 1,10 1,10 6,60 1,20 1,20 7,20 1,30 1,30 7,80 1,40 1,40 8,40 1,50 1,50 9,— 1,80 1,80 10,80 2,— 2,— 12,— 2,20 2,20 13,20 3,— 3,— 18,— 4,— 4,— 24,—
§ 5	§ 5
Die Krankenunterstützung wird nur für Werktage gezahlt. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage.	Die Krankenunterstützung wird nur für Werktage gezahlt. Werktagen gleichzustellen sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage.
§ 6	§ 6
Die Dauer der Unterstützung richtet sich nach der Zahl der nach 1945 geleisteten Vollbeiträge von mindestens 50 Pf. Sie beträgt: 36 Tage nach Leistung von 52 Wochenbeiträgen 48 „ „ „ „ 156 „ 60 „ „ „ „ 260 „ Die Unterstützung wird in 62 aufeinanderfolgenden Wochen für höchstens 60 Tage (10 Wochen) gewährt.	Die Dauer der Unterstützung richtet sich nach der Zahl der nach 1945 geleisteten Vollbeiträge von mindestens 50 Pfennig. Sie beträgt: 36 Tage nach Leistung von 52 Vollbeiträgen 48 Tage nach Leistung von 156 Vollbeiträgen 60 Tage nach Leistung von 260 Vollbeiträgen Die Unterstützung wird in 62 aufeinanderfolgenden Wochen für höchstens 60 Tage (zehn Wochen) gewährt.
§ 7	§ 7
Die Wartezeit beträgt 14 Tage und wird gerechnet vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit. Liegt zwischen zwei Fällen von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit ein Zeitraum von weniger als 6 Wochen (42 Tage), kann die Zahlung der Unterstützung vom ersten Tage der neuen Arbeitsunfähigkeit ab ohne Wartezeit erfolgen, sofern noch Unterstützungsanspruch besteht. Für halbe Tage wird keine Krankenunterstützung gezahlt.	Die Wartezeit beträgt 14 Tage und wird gerechnet vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit. Liegt zwischen zwei Fällen von Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit ein Zeitraum von weniger als sechs Wochen (42 Tage), kann die Zahlung der Unterstützung vom ersten Tage der neuen Arbeitsunfähigkeit ab ohne Wartezeit erfolgen, sofern noch Unterstützungsanspruch besteht. Für halbe Tage wird keine Krankenunterstützung gezahlt.
§ 8	§ 8
Mitglieder, die nach § 6 ausgesteuert sind, können erst nach Leistung von weiteren 52 Vollbeiträgen erneut Unterstützung beziehen. Dauert die Krankheit nicht so lange, wie dem Mitgliede nach § 6 die Unterstützung zusteht und sind danach noch keine 52 Vollbeiträge wieder gezahlt, werden die ausgezahlten Unterstützungstage auf die Gesamtunterstützungsdauer angerechnet.	Mitglieder, die nach § 6 ausgesteuert sind, können erst nach Leistung von weiteren 52 Vollbeiträgen erneut Unterstützung beziehen. Dauert die Krankheit nicht so lange, wie dem Mitglied nach § 6 die Unterstützung zusteht und sind danach noch keine 52 Vollbeiträge wiedergezahlt, werden die ausgezahlten Unterstützungstage auf die Gesamtunterstützungsdauer angerechnet.
§ 9	§ 9
Der Antrag auf Unterstützung ist in der 1. Woche nach Ablauf der Wartezeit unter Vorlage des Mitgliedsbuches und einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die Arbeitsunfähigkeit zu stellen. Der Anspruch auf Unterstützung erlischt, wenn der Antrag nicht spätestens 14 Tage nach Beendigung der Krankheit gestellt wird.	Der Antrag auf Unterstützung ist in der ersten Woche nach Ablauf der Wartezeit unter Vorlage des Mitgliedsbuches und einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse über die Arbeitsunfähigkeit zu stellen. Der Anspruch auf Unterstützung erlischt, wenn der Antrag nicht spätestens 14 Tage nach Beendigung der Krankheit gestellt wird.

Friedrich-Ebert-Stiftung 19 Bonn

Alte Fassung	Neuer Vorschlag
§ 10	§ 10
Die Auszahlung erfolgt in der Regel wöchentlich unter Vorlage des Mitgliedsbuches und Krankenscheines der zuständigen Krankenkasse.	Die Auszahlung erfolgt in der Regel wöchentlich unter Vorlage des Mitgliedsbuches und Krankenscheines der zuständigen Krankenkasse.
Unterstützung darf nur von der Verwaltungsstelle ausgezahlt werden, der das Mitglied angehört.	Unterstützung darf nur von der Verwaltungsstelle ausgezahlt werden, der das Mitglied angehört.
§ 11	§ 11
Krankenhäusern und anderen Heilanstalten oder dritten Personen steht ein Anspruch auf die Unterstützung nicht zu.	Krankenhäusern und anderen Heilanstalten oder dritten Personen steht ein Anspruch auf die Unterstützung nicht zu.
Mitgliedern, denen von der Krankenkasse die Verbandsunterstützung angerechnet und die Kassenleistung entsprechend gekürzt wird, erhalten die Krankenunterstützung des Verbandes nur bis zu der Höhe, die eine Anrechnung durch die Krankenkasse ausschließt.	Mitglieder, denen von der Krankenkasse die Gewerkschaftsunterstützung angerechnet und die Kassenleistung entsprechend gekürzt wird, erhalten die Krankenunterstützung der Gewerkschaft Holz nur bis zu der Höhe, die eine Anrechnung durch die Krankenkasse ausschließt.
Durchführungsbestimmungen für die Krankenunterstützung	**Durchführungsbestimmungen für die Krankenunterstützung**
Die Bestimmungen über Gewährung von Unterstützung in Krankheitsfällen treten am 1. Januar 1951 in Kraft.	
Antragsberechtigt sind Mitglieder, die ab 1. 1. 1951 krank sind, so daß erstmalig Anträge auf Unterstützung ab 15. 1. 1951 gestellt und von diesem Tage ab Unterstützungen ausgezahlt werden können.	
Zu § 1:	Zu § 1:
Der in den Satzungen § 2 festgelegte Beitrag von 10 Pf für Invaliden, Kranke und Erwerbslose dient nur zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft. Die Beitragsleistung muß den §§ 18—22 der Satzung entsprechen.	Der in den Satzungen § 2 festgelegte Beitrag von 20 Pf für Invaliden, Kranke und Erwerbslose dient nur zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft. Die Beitragsleistung muß den §§ 18—22 der Satzung entsprechen.
Zu §§ 5—11:	Zu §§ 5—11:
a) Die Dauer der Unterstützung wird vom ersten Tage nach Erfüllung der Wartezeit an gerechnet. Maßgebend für die Feststellung des ersten Tages der Arbeitsunfähigkeit ist die Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse. Antragsteller, die nicht krankenversicherungspflichtig sind und keiner Pflicht- oder Ersatzkasse angehören, legen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vor.	a) Die Dauer der Unterstützung wird vom ersten Tage nach Erfüllung der Wartezeit an gerechnet. Maßgebend für die Feststellung des ersten Tages der Arbeitsunfähigkeit ist die Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse. Antragsteller, die nicht krankenversicherungspflichtig sind und keiner Pflicht- oder Ersatzkasse angehören, legen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vor.
b) Die Auszahlung der Krankenunterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich. Sie kann aber im Benehmen mit der Ortsverwaltung nach Ablauf der Arbeitsunfähigkeit auch in einem Gesamtbetrag ausbezahlt werden, wenn die Meldung der Arbeitsunfähigkeit bei Beginn derselben erfolgte.	b) Die Auszahlung der Krankenunterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich. Sie kann aber im Benehmen mit der Ortsverwaltung nach Ablauf der Arbeitsunfähigkeit auch in einem Gesamtbetrag ausbezahlt werden, wenn die Meldung der Arbeitsunfähigkeit bei Beginn derselben erfolgte.
c) Die Antragstellung nach Beendigung der Krankheit ist nur dann zulässig, wenn das Mitglied durch nachweisbaren Krankenhausaufenthalt oder durch den Aufenthalt in einer Kur- oder Heilstätte sowie unter außergewöhnlichen Umständen verhindert war, den Antrag in der dritten Woche der Arbeitsunfähigkeit zu stellen.	c) Die Antragstellung nach Beendigung der Krankheit ist nur dann zulässig, wenn das Mitglied durch nachweisbaren Krankenhausaufenthalt oder durch den Aufenthalt in einer Kur- oder Heilstätte sowie unter außergewöhnlichen Umständen verhindert war, den Antrag in der dritten Woche der Arbeitsunfähigkeit zu stellen.
d) Keinen Anspruch auf Unterstützung haben Mitglieder, welche	d) Keinen Anspruch auf Unterstützung haben Mitglieder, welche:
durch nachgewiesenes eigenes Verschulden den Anspruch auf die Unterstützung durch die gesetzliche Krankenkasse verlieren;	durch nachgewiesenes eigenes Verschulden den Anspruch auf die Unterstützung durch die gesetzliche Krankenkasse verlieren;
beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mehr als vier Vollbeiträge restieren;	beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mehr als vier Wochenbeiträge im Rückstand sind;
den sonstigen Bestimmungen des Statutes absichtlich zuwidergehandelt haben;	den sonstigen Bestimmungen des Statutes absichtlich zuwidergehandelt haben;
ferner Mitglieder, bei denen der errechnete Durchschnittsbeitrag der letzten 52 Wochen unter 50 Pf pro Woche liegt.	ferner Mitglieder, bei denen der errechnete Durchschnittsbeitrag der letzten 52 Wochen unter 50 Pf pro Woche liegt.

Alte Fassung	Neuer Vorschlag
e) Mitglieder, denen von der Krankenkasse die Gewerkschaftsunterstützung ganz oder teilweise angerechnet und die Kassenleistung dementsprechend gekürzt wird, erhalten die Krankenunterstützung nur bis zu der Höhe, die eine Anrechnung durch die Krankenkasse ausschließt.	e) Die Auszahlung der Unterstützung wird in dem vom Hauptvorstand gelieferten Abrechnungsblock quittiert. Beide Abrechnungsformulare sind in allen Teilen genau auszufüllen. Der linke Teil bleibt zur Kontrolle der Verwaltungsstelle im Block zurück. Der rechte, größere Teil ist mit der Vierteljahresabrechnung dem Hauptvorstand einzusenden. Jeder Unterstützungsquittung ist eine Bescheinigung der Krankenkasse über die Zeit der Arbeitsunfähigkeit beizufügen. Entsprechende Formulare sind vom Hauptvorstand zu beziehen. Für laufende Unterstützungsfälle, die über das Vierteljahr hinausgehen, ist mit Beginn des neuen Vierteljahres ein neues Formular zu nehmen und im nächsten Vierteljahr zur Abrechnung zu bringen. Die Errechnung der Unterstützung sowie die Ausfüllung beider Teile des Formulars im Abrechnungsblock muß sehr gewissenhaft vorgenommen werden.
f) Die Auszahlung der Unterstützung wird in dem vom Hauptvorstand gelieferten Abrechnungsblock quittiert. Beide Abrechnungsformulare sind in allen Teilen genau auszufüllen. Der linke Teil bleibt zur Kontrolle der Verwaltungsstelle im Block zurück. Der rechte, größere Teil ist mit der Vierteljahresabrechnung dem Hauptvorstand einzusenden. Jeder Unterstützungsquittung ist eine Bescheinigung der Krankenkasse über die Zeit der Arbeitsunfähigkeit beizufügen. Entsprechende Formulare sind vom Hauptvorstand zu beziehen. Für laufende Unterstützungsfälle, die über das Vierteljahr hinausgehen, ist mit Beginn des neuen Vierteljahres ein neues Formular zu nehmen und im nächsten Vierteljahr zur Abrechnung zu bringen. Die Errechnung der Unterstützung sowie die Ausfüllung beider Teile des Formulars im Abrechnungsblock muß sehr gewissenhaft vorgenommen werden.	
Die bei Nachprüfung durch den Hauptvorstand festgestellten Differenzen oder zu viel ausbezahlten Unterstützungsbeträge gehen zu Lasten der betreffenden Ortsverwaltung.	Die bei Nachprüfung durch den Hauptvorstand festgestellten Differenzen oder zuviel ausbezahlten Unterstützungsbeträge gehen zu Lasten der betreffenden Verwaltungsstelle.
Anhang 9	**Anhang 5:**
Invalidenunterstützung der Gewerkschaft Holz	**Invalidenunterstützung**
1. Durch Alter, Krankheit oder Unfall invalide gewordenen Mitgliedern kann, wenn sie mindestens seit dem 1. Januar 1923 bis 1933 ununterbrochen einer Gewerkschaft angehört oder seit 1945 mindestens 520 ordentliche Wochenbeiträge (Vollbeiträge) entrichtet haben, eine laufende Invalidenunterstützung gewährt werden.	1. Durch Alter, Krankheit oder Unfall invalide gewordenen Mitgliedern kann, wenn sie mindestens seit dem 1. Januar 1923 bis 1933 ununterbrochen einer Gewerkschaft angehört oder seit 1945 mindestens 520 Vollbeiträge entrichtet haben, eine laufende Invalidenunterstützung gewährt werden.
2. Die Gewährung ist in der Regel von der Anerkennung der Invalidität durch die gesetzliche Rentenversicherung abhängig zu machen.	2. Die Gewährung ist in der Regel von der Anerkennung der Invalidität durch die gesetzliche Rentenversicherung abhängig zu machen.
3. Die Invalidenunterstützung wird nicht gewährt, solange noch Anspruch auf versicherungsmäßige Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung oder auf Arbeitslosen oder Krankenunterstützung von der Gewerkschaft besteht. Sie wird ferner nicht gewährt, wenn der Invalide durch eigene Arbeit, von den gesetzlichen Versicherungen oder von sonstigen Stellen ein Einkommen bezieht, das mehr als zwei Drittel des für die gleiche Berufsgruppe am Ort üblichen Lohnes beträgt.	3. Die Invalidenunterstützung wird nicht gewährt, solange noch Anspruch auf versicherungsmäßige Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung oder auf Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung von der Gewerkschaft besteht. Sie wird ferner nicht gewährt, wenn der Invalide durch eigene Arbeit, von den gesetzlichen Versicherungen oder von sonstigen Stellen ein Einkommen bezieht, das mehr als zwei Drittel des für die gleiche Berufsgruppe am Ort üblichen Lohnes beträgt.
4. Anträge auf Gewährung der Invalidenunterstützung sind von der zuständigen Verwaltungsstelle mit Mitgliedsbuch und den erforderlichen Unterlagen dem Hauptvorstand zur Entscheidung einzureichen. Ohne Bewilligung und Anweisung des Hauptvorstandes darf Invalidenunterstützung nicht ausgezahlt werden.	4. Anträge auf Gewährung der Invalidenunterstützung sind von der zuständigen Verwaltungsstelle mit Mitgliedsbuch und den erforderlichen Unterlagen dem Hauptvorstand zur Entscheidung einzureichen. Ohne Bewilligung und Anweisung des Hauptvorstandes darf Invalidenunterstützung nicht ausgezahlt werden.
5. Die Höhe der Invalidenunterstützung richtet sich nach der Dauer der früheren Mitgliedschaft vor 1933. Sie beträgt:	5. Die Höhe der Invalidenunterstützung richtet sich nach der Dauer der früheren Mitgliedschaft vor 1933. Sie beträgt:
a) für Mitglieder, die vor dem 31. Juli 1914 einer Gewerkschaft beigetreten sind und ihre Mitgliedschaft nachweislich bis 1. Mai 1933 aufrechterhalten haben, vierteljährlich 15,— DM.	a) für Mitglieder, die vor dem 31. Juli 1914 einer Gewerkschaft beigetreten sind und ihre Mitgliedschaft nachweislich bis 1. Mai 1933 aufrechterhalten haben, vierteljährlich 15 DM;
b) für Mitglieder, die nach dem 31. Juli 1914 einer Gewerkschaft beigetreten sind und ihre Mitgliedschaft nach-	b) für Mitglieder, die nach dem 31. Juli 1914 einer Gewerkschaft beigetreten sind und ihre Mitgliedschaft

Alte Fassung

weislich bis 1 Mai 1933 aufrechterhalten haben, vierteljährlich 10,— DM.

6. Die Unterstützung ist nachträglich im letzten Monat des betreffenden Vierteljahres auszuzahlen. Beim Ableben eines Unterstützungsempfängers wird die Unterstützung für den laufenden Monat an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte oder von denen er Unterhalt bezog.

7. Die Gewerkschaft ist berechtigt, während der Dauer der Unterstützung die Voraussetzungen hierfür jederzeit nachzuprüfen.

8. Die Auszahlung der Invalidenunterstützung kann nur durch eine ausdrücklich vom Hauptvorstand dazu beauftragte Verwaltungsstelle erfolgen. Ein Wechsel des Aufenthaltsortes ist dem Hauptvorstand zu melden. Bei dauerndem Aufenthalt außerhalb des räumlichen Bereiches der Gewerkschaft fällt die Invalidenunterstützung fort. In besonderen Fällen kann der Hauptvorstand Ausnahmen zulassen.

9. Für die Zeit der Invalidität, die vor der Antragstellung liegt, wird keine Unterstützung gewährt. Bei Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit fällt die Invalidenunterstützung fort.

10. Krankenhäusern, Heilanstalten oder dritten Personen steht ein Anspruch auf Gewerkschafts-Invalidenunterstützung nicht zu. Mitglieder, denen staatliche, kommunale oder sonstige Stellen bei Gewährung von Unterstützung die von der Gewerkschaft gewährte Invalidenunterstützung aufrechnen oder die von ihnen gewährten Unterstützungen kürzen, erhalten die Gewerkschaftsunterstützung nur bis zu der Höhe, die eine Aufrechnung ausschließt.

11. Aus anderen Gewerkschaften übergetretene Mitglieder werden den Mitgliedern der Gewerkschaft Holz gleichgestellt, sofern sie den unter 1) aufgeführten Bedingungen entsprechen.

12. Die Invaliden- und Altersunterstützung tritt am 1. 4. 1954 in Kraft.

13. Zur Finanzierung eines Invaliden- und Altersunterstützungsfonds wird ein Sonderbeitrag von 10 Pfennig auf alle ordentlichen Beiträge ab 50 Pfennig erhoben, und zwar ab 1. 1. 1954. Die Beitragsmarken ab 50 Pfennig erhalten den Markenaufdruck „10 Pfennig 1".

Beschluß des Gewerkschaftstages zu den Beiträgen

Ab 1. 1. 1954 kommt die bisher gültige 10-Pf-Marke in Fortfall. Ab diesem Termin gilt die 20-Pf-Marke als Verwaltungsbeitrag. Die 20-Pf-Marke ist zu verwenden für Erwerbslose, Kranke und Invaliden.

Neuer Vorschlag

nachweislich bis 1. Mai 1933 aufrechterhalten haben, vierteljährlich 10 DM.

6. Die Unterstützung ist nachträglich im letzten Monat des betreffenden Vierteljahres auszuzahlen. Beim Ableben eines Unterstützungsempfängers wird die Unterstützung für das laufende Vierteljahr an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte oder von denen er Unterhalt bezog.

7. Die Gewerkschaft ist berechtigt, während der Dauer der Unterstützung die Voraussetzungen für die Unterstützungszahlung jederzeit nachzuprüfen.

8. Die Auszahlung der Invalidenunterstützung kann nur durch eine ausdrücklich vom Hauptvorstand dazu beauftragte Verwaltungsstelle erfolgen. Ein Wechsel des Aufenthaltsortes ist dem Hauptvorstand zu melden. Bei dauerndem Aufenthalt außerhalb des räumlichen Bereiches der Gewerkschaft Holz fällt die Invalidenunterstützung fort. In besonderen Fällen kann der Hauptvorstand Ausnahmen zulassen.

9. Für die Zeit der Invalidität, die vor der Antragstellung liegt, wird keine Unterstützung gewährt. Bei Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit fällt die Invalidenunterstützung fort.

10. Krankenhäusern, Heilanstalten oder dritten Personen steht ein Anspruch auf Gewerkschafts-Invalidenunterstützung nicht zu. Mitglieder, denen staatliche, kommunale oder sonstige Stellen bei Gewährung von Unterstützung die von der Gewerkschaft gewährte Invalidenunterstützung aufrechnen oder die von ihnen gewährten Unterstützungen kürzen, erhalten die Gewerkschaftsunterstützung nur bis zu der Höhe, die eine Aufrechnung ausschließt.

11. Aus anderen Gewerkschaften übergetretene Mitglieder werden den Mitgliedern der Gewerkschaft Holz gleichgestellt, sofern sie den unter 1) aufgeführten Bedingungen entsprechen.

12. Die Invaliden- und Altersunterstützung tritt am 1. April 1954 in Kraft.

13. Zur Finanzierung eines Invaliden- und Altersunterstützungsfonds wird ein Sonderbeitrag von 10 Pfennig auf alle ordentlichen Beiträge ab 50 Pfennig erhoben, und zwar ab 1 Januar 1954. Die Beitragsmarken ab 50 Pfennig erhalten den Markenaufdruck „10 Pfennig 1".

Durchführungsbestimmungen zur Invalidenunterstützung

1. Die Invalidenunterstützung der Gewerkschaft Holz hat — wie alle anderen Unterstützungen — keinen Versicherungscharakter. Sie ist ein Zuschuß, der auf Antrag in jedem einzelnen Falle nach Prüfung der Voraussetzungen vom Hauptvorstand genehmigt werden muß.

2. Solange der Antragsteller noch Anspruch auf versicherungsmäßige Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung hat oder noch Krankenunterstützung von der Gewerkschaft Holz bezieht, kann Invalidenunterstützung nicht gewährt werden.

3. Übergetretenen Mitgliedern, denen die bei anderen Gewerkschaften geleisteten Vollbeiträge angerechnet wurden, wird die Invalidenunterstützung unter den gleichen Voraussetzungen gewährt, wenn sie seit ihrem Übertritt mindestens 260 Vollbeiträge in der Gewerkschaft Holz geleistet haben oder die Gewerkschaft, der der Übergetretene vordem angehört hat, eine ähnliche Unterstützung gewährt. Ein Übertritt während bereits bestehender Invalidität ist nicht statthaft.

Alte Fassung

Neuer Vorschlag

4. Die Invalidenunterstützung wird nur an die Mitglieder, deren Ehefrauen oder Angehörigen, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem bezugsberechtigten Mitglied leben, gezahlt. Krankenhäusern, Heilanstalten oder dritten Personen steht die Unterstützung nicht zu. Wird bei Gewährung irgendwelcher Unterstützungen die von der Gewerkschaft gezahlte Unterstützung angerechnet, kann die Invalidenunterstützung nur in der Höhe gewährt werden, die eine Aufrechnung ausschließt.

Übergangsbestimmungen für die Sonderunterstützung

Nach Einführung der Invalidenunterstützung muß die Sonderunterstützung, die bisher als Ersatz für eine Invalidenunterstützung jeweils vom Vorstand beschlossen wurde, in die Invalidenunterstützung überführt werden. Zwei Unterstützungsarten mit gleicher Zweckbestimmung können auf die Dauer nicht bestehen.

1. Alle invaliden Mitglieder, denen die Invalidenunterstützung wegen fehlender satzungsgemäßer Voraussetzungen nicht gewährt werden kann, können eine Sonderunterstützung im Rahmen der jeweiligen besonderen Vorstandsbeschlüsse erhalten.

2. Voraussetzung ist, daß die Antragsteller nicht mehr in Arbeit stehen und kein sonstiges Einkommen zu ihrer Invaliden- oder Altersrente haben.

3. Der Eintritt in die Gewerkschaft muß bis zum 31. Dezember 1948 erfolgt und mindestens 156 Vollbeiträge müssen entrichtet sein.

4. Wer erstmalig die Sonderunterstützung beantragt, muß außer den vorstehenden Voraussetzungen nach dem 1. Januar 1954 mindestens 260 Vollbeiträge geleistet haben, nach dem 1. 1. 1955 mindestens 312 Vollbeiträge geleistet haben,

„	„	1. 1. 1956	„	364	„	„
„	„	1. 1. 1957	„	416	„	„
„	„	1. 1. 1958	„	468	„	„
„	„	1. 1. 1959	„	520	„	„

(Damit ist der Anschluß an die Invalidenunterstützung erreicht.)

Anhang 2

Sterbeunterstützung

1. Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden. Das Sterbegeld richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der Höhe der zuletzt geleisteten 52 ordentlichen Wochenbeiträge. Sind die Beiträge in verschiedenen Beitragsklassen gezahlt, so wird das Sterbegeld nach der durchschnittlichen Beitragsleistung errechnet.

2. Für Mitglieder, die nach 1945 in den Ruhestand getreten sind, wird im Todesfall das Sterbegeld nach den letzten 52 Vollbeiträgen berechnet. Sind seit dem Eintritt nach 1945 nur Beiträge zu 10 Pfennig entrichtet worden, wird die Unterstützung nach der niedrigsten Klasse be-

Anhang 6

Unterstützung im Sterbefall

1. Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden. Das Sterbegeld richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der Höhe der zuletzt geleisteten 52 Vollbeiträge. Sind die Beiträge in verschiedenen Beitragsklassen gezahlt, so wird das Sterbegeld nach der durchschnittlichen Beitragsleistung errechnet.

2. Für Mitglieder, die nach 1945 in den Ruhestand getreten sind, wird im Todesfall das Sterbegeld nach den letzten 52 Vollbeiträgen berechnet. Sind seit dem Eintritt nach 1945 nur Beiträge zu 10 bzw. 20 Pfennig entrichtet worden, wird die Unterstützung nach der niedrigsten Klasse berechnet, wenn nach § 8 der Satzung die Mitgliedschaft vor 1933 angerechnet wurde.

Alte Fassung

rechnet, wenn nach § 8 der Satzung die Mitgliedschaft vor 1933 angerechnet wurde.

3. Das Sterbegeld beträgt nach einer Beitragsleistung von:

	Wochenbeiträge DM	52 Wochen DM	156 Wochen DM	260 Wochen DM
Klasse 1	0,20	40,—	50,—	60,—
„ 2	0,50	50,—	60,—	70,—
„ 3	0,60	55,—	65,—	75,—
„ 4	0,70	60,—	70,—	80,—
„ 5	0,80	65,—	75,—	85,—
„ 6	0,90	70,—	80,—	90,—
„ 7	1,—	75,—	85,—	95,—
„ 8	1,10	80,—	90,—	100,—
„ 9	1,20	85,—	95,—	105,—
„ 10	1,30	90,—	100,—	110,—
„ 11	1,40	95,—	105,—	115,—
„ 12	1,50	100,—	110,—	120,—
„ 13	1,80	110,—	120,—	130,—
„ 14	2,—	120,—	130,—	140,—
„ 15	2,20	130,—	140,—	150,—
„ 16	3,—	150,—	160,—	170,—

4. Für Mitglieder, die vor 1933 einer Gewerkschaft angehört haben, wird ein Zuschlag von 50 DM gewährt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die frühere Mitgliedschaft bis zur Auflösung der Gewerkschaft bestand und der Wiedereintritt bis spätestens 31. Dezember 1948 erfolgte.

5. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte oder von denen er Unterhalt bezog.

6. Das Sterbegeld ist spätestens drei Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anhang 3

Notfallunterstützung

In außerordentlichen Notfällen, in welche die Mitglieder ohne eigenes Verschulden geraten, z. B. infolge langdauernder Krankheit des Mitgliedes, bei wiederholten schweren Krankheits- und Sterbefällen, kann der Hauptvorstand eine einmalige Unterstützung nach eigenem Ermessen gewähren.

Das Mitglied muß jedoch mindestens ein Jahr Mitglied sein und 52 ordentliche Wochenbeiträge nach Maßgabe des § 19 entrichtet haben. Ausgenommen hiervon sind Invalidenbeiträge.

Anhang 4

Rechtsschutz

Die Ortsverwaltungen sind berechtigt, den Mitgliedern in vorkommenden Fällen Rechtsschutz entsprechend den §§ 24 und 25 der Satzung zu bewilligen, soweit bei Durch-

Neuer Vorschlag

3. Das Sterbegeld beträgt nach einer Beitragsleistung von

	Wochenbeiträge DM	52 Wochen DM	156 Wochen DM	260 Wochen DM
Klasse 1	0,20	40,—	50,—	60,—
„ 2	0,50	50,—	60,—	70,—
„ 3	0,60	55,—	65,—	75,—
„ 4	0,70	60,—	70,—	80,—
„ 5	0,80	65,—	75,—	85,—
„ 6	0,90	70,—	80,—	90,—
„ 7	1,—	75,—	85,—	95,—
„ 8	1,10	80,—	90,—	100,—
„ 9	1,20	85,—	95,—	105,—
„ 10	1,30	90,—	100,—	110,—
„ 11	1,40	95,—	105,—	115,—
„ 12	1,50	100,—	110,—	120,—
„ 13	1,80	110,—	120,—	130,—
„ 14	2,—	120,—	130,—	140,—
„ 15	2,20	130,—	140,—	150,—
„ 16	3,—	150,—	160,—	170,—
„ 17	4,—	180,—	190,—	200,—

4. Für Mitglieder, die vor 1933 einer Gewerkschaft angehört haben, wird ein Zuschlag von 50,— DM gewährt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die frühere Mitgliedschaft bis zur Auflösung der Gewerkschaft bestand und der Wiedereintritt bis spätestens 31. Dezember 1948 erfolgte.

5. Das Sterbegeld wird an die Hinterbliebenen gezahlt, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder denen der Verstorbene Unterhalt gewährte oder von denen er Unterhalt bezog.

6. Das Sterbegeld ist spätestens drei Monate nach dem Todesfall unter Vorlage des Mitgliedsausweises und einer amtlichen Sterbeurkunde zu beantragen. Später gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anhang 7

Notfallunterstützung

Notfallunterstützung kann in besonderen Notfällen nur dann gewährt werden, wenn ein Mitglied mindestens ein Jahr der Gewerkschaft angehört und 52 Vollbeiträge entrichtet hat. Bei Invaliden sind Ausnahmen zulässig.

Anhang 8

Rechtsschutz

Die Bewilligung des Rechtsschutzes gemäß § 24 der Satzung regelt sich wie folgt:

Für alle erstinstanzlichen Streitsachen obliegt die Rechts-

Alte Fassung

führung der zugrunde liegenden Streitsachen Arbeits- oder Amtsgerichte, Spruchkammern usw. nur in erster Instanz in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen haben die Ortsverwaltungen dem Hauptvorstand aber unverzüglich Mitteilung zu machen.

In allen Berufungssachen und in allen Fällen, in denen Gerichte und Behörden über die erste Instanz hinaus befaßt werden sollen, darf Rechtsschutz nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Hauptvorstandes gewährt werden. Wird diese Bestimmung nicht beachtet, so fallen alle entstehenden Kosten dem betreffenden Mitglied oder der Ortsverwaltung zu.

Neuer Vorschlag

schutzgewährung den Verwaltungsstellen. Die in diesen Rechtsstreiten ergehenden Gerichtsentscheidungen sind dem Hauptvorstand nach erfolgter Zustellung abschriftlich einzusenden.

Für Rechtsmittelverfahren (Berufungs- und Revisionssachen) ist die Gewährung des Rechtsschutzes dem Hauptvorstand vorbehalten. Sofern gegen eine erstinstanzliche Entscheidung die Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens aussichtsreich erscheint, kann die Verwaltungsstelle dem Hauptvorstand einen entsprechenden Rechtsschutzantrag unter Beifügung des anzufechtenden Urteils unterbreiten. Dem Rechtsschutzantrag ist eine kurze Stellungnahme der in Frage kommenden Bezirksleitung anzufügen.

Die innerhalb der Rechtsschutzgewährung entstehenden Kosten werden von der Verwaltungsstelle beglichen und bei der jeweiligen Vierteljahresabrechnung der Hauptkasse unter Beifügung der Belege in Ausgabe gestellt. Gewähren Verwaltungsstellen unter Außerachtlassung vorstehender Regelung Rechtsschutz für Rechtsmittelverfahren, so geht das Prozeßrisiko zu ihren Lasten.

Anhang 8

Regelung des Ausschluß- und Feststellungsverfahrens

1. Mitglieder, die wegen Nichtzahlung der Beiträge aus der Mitgliederliste (Kartei) gestrichen werden müssen, können von der Ortsverwaltung aus der Gewerkschaft ausgeschlossen werden.

2. Die im § 12 Abs. a der Satzung niedergelegten Voraussetzungen müssen vor der Beschlußfassung erfüllt sein. Dem Ausgeschlossenen ist der Beschluß schriftlich mitzuteilen.

3. Der Ausschluß aus anderen Gründen kann nur durch den Hauptvorstand erfolgen.

4. Der Antrag auf Ausschluß kann von jedem Mitglied bei der zuständigen Ortsverwaltung gestellt werden. Diese hat innerhalb von vier Wochen über die Einleitung des Verfahrens einen Beschluß zu fassen.

Hat die Ortsverwaltung die Einleitung eines Verfahrens beschlossen, so ist dem betreffenden Mitglied die Anschuldigung durch Einschreibebrief mitzuteilen mit dem Anheimstellen, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen innerhalb von 14 Tagen zu rechtfertigen.

Nach Eingang der Rechtfertigung hat die Ortsverwaltung einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der aus einem von der Ortsverwaltung zu ernennenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Einen Beisitzer hat das beschuldigte Mitglied, den anderen das oder die Mitglieder zu benennen, die den Ausschlußantrag gestellt haben.
Die Benennung der Beisitzer hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen; maßgebend ist das in dem Schreiben der Ortsverwaltung angegebene Datum.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses müssen mindestens drei Jahre der Gewerkschaft als Mitglied angehören und dürfen an dem Streitfall nicht beteiligt sein.
5. Mit der Ernennung des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses ist das Verfahren eröffnet. Von diesem Zeitpunkt an bis zur Beendigung des Verfahrens ruhen

Anhang 9

Regelung des Ausschlußverfahrens

Ein Antrag auf Ausschluß nach § 12 kann von jedem Mitglied bei der zuständigen Ortsverwaltung sowie von der Ortsverwaltung einer Verwaltungsstelle gestellt werden, wenn er nicht in besonderen Fällen nach § 13, Absatz 1 und 2 ohne Antrag durch den Hauptvorstand erfolgt. Die Ortsverwaltung, bei der der Antrag auf Ausschluß gestellt worden ist, hat innerhalb von vier Wochen einen Beschluß über die Einleitung eines Verfahrens zu fassen.

Mit dem Beschluß über die Einleitung des Verfahrens gilt das Ausschlußverfahren als eröffnet.

Dem beschuldigten Mitglied ist von der Ortsverwaltung durch einen Einschreibebrief die erhobene Anschuldigung mitzuteilen mit der Aufforderung, sich innerhalb von 14 Tagen zu rechtfertigen. Unterbleibt diese Rechtfertigung, steht es der Ortsverwaltung frei, den Ausschlußantrag mit ausführlicher Begründung an den Hauptvorstand zu stellen. Geht die Rechtfertigung termingemäß ein, hat die Ortsverwaltung einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der aus einem von der Ortsverwaltung zu ernennenden Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern besteht. Ein Beisitzer wird von dem beschuldigten Mitglied, der andere von dem Mitglied bzw. den Mitgliedern oder aber der Ortsverwaltung benannt, die den Ausschlußantrag gestellt haben. Erfolgt das Ausschlußverfahren auf Grund eines Antrages der Ortsverwaltung, muß der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses von der Bezirksleitung ernannt werden.

Die Beisitzer müssen innerhalb von 14 Tagen benannt werden.

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses müssen mindestens drei Jahre der Gewerkschaft angehören und dürfen am Streitfall nicht beteiligt sein.

Vom Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, gegen das ein Verfahren eröffnet ist. Der Mitgliedsausweis ist einzuziehen

Alte Fassung	Neuer Vorschlag
alle Rechte und Pflichten des angeschuldigten Mitgliedes. Der Mitgliedsausweis ist einzuziehen und für die Dauer des Verfahrens bei den Akten aufzubewahren.	und für die Dauer des Verfahrens bei den Akten aufzubewahren.
6. Die Einberufung des Untersuchungsausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Antragsteller sowie der Beschuldigte sind durch Einschreibebrief mindestens acht Tage vor dem Termin einzuladen.	Die Einberufung des Untersuchungsausschusses erfolgt durch den Vorsitzenden. Der oder die Antragsteller sowie der Beschuldigte sind durch Einschreibebrief mindestens acht Tage vor dem Termin einzuladen.
Im Einladungsschreiben ist darauf hinzuweisen, daß die Parteien das Erscheinen etwaiger Zeugen selbst zu veranlassen haben.	
7. Der Untersuchungsausschuß hat die der Anschuldigung zugrundeliegenden Angaben genau nachzuprüfen und eine Beweisaufnahme vorzunehmen.	Der Untersuchungsausschuß hat die der Anschuldigung zugrunde liegenden Angaben genau zu prüfen und über seine Sitzungen ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von sämtlichen Ausschußmitgliedern zu unterzeichnen.
Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von allen Ausschußmitgliedern zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende hat für die Führung des Protokolls ein Mitglied zu benennen, das dem Untersuchungsausschuß nicht angehört.	
8. Nach Schluß der Beweisaufnahme hat der Untersuchungsausschuß zu beschließen, ob der Ortsverwaltung die Annahme des gestellten Antrages auf Ausschluß des Beschuldigten empfohlen wird.	Der Ausschuß hat die Annahme oder Ablehnung des gestellten Antrages auf Ausschluß zu empfehlen.
Der Ausschuß kann je nach der Bedeutung und Auswirkung des Falles, wenn dieser auf Grund seiner Ermittlungen und Prüfung des vorliegenden Beweismaterials einen Ausschluß des Beschuldigten nicht für gerechtfertigt hält, der Ortsverwaltung ihm geboten erscheinende Maßnahmen zur Durchführung empfehlen.	Die Ortsverwaltung hat die Durchführung des Verfahrens nachzuprüfen und dem Hauptvorstand bei der Überreichung des gesamten Materials mitzuteilen, ob sie dem Beschluß des Untersuchungsausschusses beitritt oder andere Maßnahmen zur Durchführung gegen den Beschuldigten vorschlägt.
9. Diese Maßnahmen können in folgenden Vorschlägen bestehen:	Rechtfertigt das dem Untersuchungsausschuß vorliegende Material einen Ausschluß nicht, ohne daß jedoch der Beschuldigte völlig freizusprechen ist, kann der Untersuchungsausschuß vorschlagen
a) Erteilung einer Rüge, die in der Mitgliederversammlung der Verwaltungsstelle ausgesprochen wird.	a) die Erteilung einer Rüge, die in der Mitgliederversammlung der Verwaltungsstelle ausgesprochen wird;
b) Abberufung von allen Funktionen in der Gewerkschaft.	b) Abberufung von Funktionen in der Gewerkschaft für eine bestimmte Zeit oder auf die Dauer.
10. Dem Beschluß des Ausschusses ist eine eingehende Begründung beizugeben. Diese muß von allen Ausschußmitgliedern unterschrieben sein und ist der Ortsverwaltung mit allen Unterlagen auszuhändigen.	Tritt ein Mitglied während der Durchführung des gegen ihn gerichteten Verfahrens aus der Gewerkschaft Holz aus, so gilt es als ausgeschlossen.
Der Untersuchungsausschuß muß seiner Empfehlung das Abstimmungsergebnis beifügen.	Kann der Untersuchungsausschuß aus einem Grunde nicht in Tätigkeit treten, der von dem angeschuldigten Mitglied zu vertreten ist, hat die Ortsverwaltung zu entscheiden, ob sie von sich aus beim Hauptvorstand den Ausschluß des betreffenden Mitgliedes beantragen will.
11. Die Ortsverwaltung hat die Durchführung des Verfahrens nachzuprüfen und dem Hauptvorstand bei der Überreichung des gesamten Materials mitzuteilen, ob sie dem Beschluß des Untersuchungsausschusses beitritt, oder welche anderen Maßnahmen sie zur Durchführung gegen den Beschuldigten in Vorschlag bringt.	
Der Hauptvorstand entscheidet dann über die Angelegenheit in einer seiner Vorstandssitzungen.	
12. Tritt ein Mitglied während der Durchführung des gegen ihn gerichteten Ausschlußverfahrens durch eine entsprechende Erklärung aus der Gewerkschaft aus, so gilt es als ausgeschlossen.	
13. Gegen den Beschluß des Hauptvorstandes kann nach § 14 sowohl der Ausgeschlossene als auch die Verwaltungsstelle, der er angehörte, Beschwerde beim Gewerkschaftsausschuß erheben.	
Gegen die Entscheidung des Gewerkschaftsausschusses ist Beschwerde an den nächsten Gewerkschaftstag zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen nach erfolgter Bekanntgabe des Beschlusses einzureichen.	
14. Benennt das beschuldigte Mitglied keinen Beisitzer, tritt der Untersuchungsausschuß nicht in Tätigkeit. In diesem Falle hat die Ortsverwaltung zu entscheiden, ob	

Alte Fassung	Neuer Vorschlag
sie von sich aus beim Hauptvorstand den Ausschluß des betreffenden Mitgliedes beantragen will.	
15. Eine Ortsverwaltung kann auch ohne Antrag aus den Reihen ihrer Mitglieder die Durchführung eines Ausschlußverfahrens gegen ein Mitglied ihrer Verwaltungsstelle beantragen. Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses wird hier vom Hauptvorstand ernannt. Die Durchführung des Verfahrens erfolgt nach den vorstehenden Bestimmungen.	
Feststellungsverfahren	
1. An Stelle eines Ausschlußverfahrens kann ein Feststellungsverfahren durchgeführt werden. Dieses kann von jedem Mitglied unter Beachtung der Satzungsbestimmungen über Ausschlußverfahren bei der zuständigen Ortsverwaltung beantragt werden.	
2. Ebenso kann die Ortsverwaltung die Durchführung eines Feststellungsverfahrens beschließen, wenn ein Antrag auf Ausschluß nicht genügend begründet wird und dennoch die Feststellung getroffen werden muß, ob gewerkschaftsschädigende Handlungen begangen worden sind oder nicht.	
3. Die Durchführung des Feststellungsverfahrens unterscheidet sich von der Durchführung eines Ausschlußverfahrens dadurch, daß die Rechte und Pflichten des angeschuldigten Mitgliedes während der Dauer des Verfahrens nicht ruhen.	
4. Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Es ist, wenn die Vorgänge von allgemeiner Bedeutung sind, auch in der „Holzarbeiter-Zeitung" zu veröffentlichen; die Entscheidung darüber trifft der Hauptvorstand.	